BVerfG-Beschluss 1 BvR 2397/19 und vorangehende Dokumente

Diese kombinierte PDF-Datei enthält neben dem Beschluss 1 BvR 2397/19 vom 19.05.2020 auch die vorangehenden Dokumente, auf die das Bundesverfassungsgericht Bezug nimmt:

1.	Beschluss **1 BvR 2397/19** des Bundesverfassungsgerichts vom 19.05.2020 (15 Seiten)	PDF-Kombi-Datei, Seite 2 bis 16
2.	Berufungsurteil **40 Ns 7 Js 67767/16** des Landgerichts Stuttgart vom 20.05.2019 (16 Seiten)	PDF-Kombi-Datei, Seite 17 bis 32
3.	Beschluss **1 Rv 24 Ss 879/19** des Oberlandesgerichts Stuttgart vom 27.09.2019 (2 Seiten)	PDF-Kombi-Datei, Seite 33 bis 34
4.	Verfassungsbeschwerde von Martin Deeg vom 19.10.2019 (17 Seiten)	PDF-Kombi-Datei, Seite 35 bis 51

BUNDESVERFASSUNGSGERICHT

- 1 BvR 2397/19 -

In dem Verfahren
über
die Verfassungsbeschwerde

des Herrn D…,

gegen a) den Beschluss des Oberlandesgerichts Stuttgart vom 27. September 2019 - 1 Rv 24 Ss 879/19 -,

b) das Urteil des Landgerichts Stuttgart vom 20. Mai 2019 - 40 Ns 7 Js 67767/16 -,

c) das Urteil des Amtsgerichts Stuttgart-Bad Cannstatt vom 19. September 2017 - 6 Cs 7 Js 67767/16 -,

d) den Strafbefehl des Amtsgerichts Stuttgart-Bad Cannstatt vom 29. Juni 2017 - 6 Cs 7 Js 67767/16 -

hat die 2. Kammer des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts durch

die Richter Masing,

Paulus,

Christ

gemäß § 93b in Verbindung mit § 93a BVerfGG in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1993 (BGBl I S. 1473) am 19. Mai 2020 einstimmig beschlossen:

Die Verfassungsbeschwerde wird nicht zur Entscheidung angenommen.

G r ü n d e :

I.

Die Verfassungsbeschwerde richtet sich gegen eine strafgerichtliche Verurteilung wegen Beleidigung aufgrund auf einem im Internet zugänglichen Blog veröffentlichter Äußerungen über mit einem familienrechtlichen Verfahren befasste Richter. 1

1. Der mehrfach wegen Beleidigung vorbestrafte Beschwerdeführer, der seit der Trennung von seiner damaligen Partnerin im Jahr 2002 vor verschiedenen bayerischen Gerichten zahlreiche rechtliche Auseinandersetzungen um das Umgangsrecht mit der gemeinsamen Tochter geführt hatte, erhielt ab 2012 keinen Umgang mehr 2

mit dieser. Seit 2013 erstellte der Beschwerdeführer, der seine Rechte in dem Verfahren als systematisch verletzt ansieht, ein mehr als 450 Einträge enthaltendes Weblog über seine Auseinandersetzungen mit seiner ehemaligen Partnerin und der bayerischen Justiz, wobei die Einträge die an den jeweils angegriffenen Entscheidungen beteiligten Amtsträger oftmals namentlich nennen und teilweise mit öffentlich verfügbaren Bildnissen dieser Personen versehen sind.

In Reaktion auf einen Beschluss des Oberlandesgerichts Bamberg, das die vollständige Entziehung des Umgangsrechts durch die Vorinstanz bestätigte, verfasste der Beschwerdeführer im Februar und August 2016 auf seinem Weblog drei Einträge, in denen er die Entscheidung des Oberlandesgerichts als ein weiteres Beispiel der ihm gegenüber vermeintlich begangenen Ungerechtigkeiten seitens der bayerischen Justiz angriff. In den Beiträgen nennt er die drei beteiligten Richter und den Präsidenten des Oberlandesgerichts Bamberg namentlich, stellt zugleich Fotos von ihnen ins Netz und bezeichnet sie mehrfach als „asoziale Justizverbrecher“, „Provinzverbrecher“ und „Kindesentfremder“, die Rechtsbeugung begingen und Drahtzieher einer Vertuschung von Verbrechen im Amt seien. Der erste Beitrag behauptet insbesondere einen „Tatverdacht struktureller Korruption in einem Netzwerk bayerischer Justizjuristen“, einen „Umgangsboykott“, eine „asoziale … parteipolitisch verseuchte Justiz“ und macht ohne nähere Erläuterung geltend, der Senat habe auf Geheiß des namentlich genannten „rechtsradikalen“ Präsidenten des Oberlandesgerichts offenkundig massiv rechtsbeugend agiert. Im zweiten Beitrag, der mit einer Reihe von Schlagwörtern wie „Rechtsradikale in der Justiz“, „strukturelle Korruption“, „Straftaten im Amt“ und den Namen verschiedener an diesem und an vorangegangenen Verfahren beteiligter Personen versehen und mit der Überschrift „Justizverbrecher und Hauptakteure“ überschrieben ist, wiederholt der Beschwerdeführer seine Vorwürfe. Diverse Personen werden namentlich genannt, abgebildet und als „Täter“, „Verantwortliche“ oder „Justizverbrecher“ bezeichnet, unter anderem die Anwältin der Gegenseite, die abgebildet und als „widerwärtige und bösartige Hetzerin“ bezeichnet wird. In einem dritten Beitrag mit der Überschrift „Asozialer Justizverbrecher und Kindesentfremder [es folgt der volle Name des Vorsitzenden des OLG-Senats] weiter durch Täterumfeld OLG Bamberg gedeckt: Klageerzwingung und weitere Strafanzeige“ werden erneut der Vorsitzende des entscheidenden Senats des Oberlandesgerichts und dessen Präsident abgebildet und als „Drahtzieher“ verschiedener Verbrechen und Vertuschungen beziehungsweise als „Justizverbrecher“ bezeichnet. Verschiedenen Beteiligten wird erneut Rechtsbeugung vorgeworfen, mit der beabsichtigt sei, den Beschwerdeführer in den Suizid zu treiben. 3

2. Wegen dieser Blogeinträge verurteilte das Amtsgericht den Beschwerde- führer nach vorherigem Strafbefehl und Einspruch wegen je zwei beziehungsweise vier tateinheitlicher Beleidigungen in drei Fällen zu einer Gesamtgeldstrafe von 120 Tagessätzen zu je 15 Euro. 4

3. Die Berufung des Beschwerdeführers wies das Landgericht mit im Wesentlichen gleicher umfassender Begründung mit der Maßgabe zurück, dass er zu 90 Tagessät- 5

zen zu je 10 Euro verurteilt werde, wobei 30 Tagessätze wegen überlanger Verfahrensdauer als vollstreckt gälten. Zwar handele es sich wegen des sachlichen Bezugs und der verständlichen schweren emotionalen Situation des Beschwerdeführers nicht um Schmähkritik. Bei einer Abwägung der widerstreitenden grundrechtlichen Interessen überwiege jedoch der Ehrschutz. Den drei unter Namensnennung und Bebilderung im Internet veröffentlichten Beiträgen sei der Vorwurf zu entnehmen, dass die Mitglieder des entscheidenden Senats des Oberlandesgerichts und ihr Dienstvorgesetzter allgemein dazu neigten, Bürger in kollusivem Zusammenwirken gleich einer organisierten Bande ohne Ansehen des Rechts um ihre gesetzlichen Rechte zu bringen. Dabei handele es sich um einen erheblichen Angriff auf die Ehre und Integrität der Betroffenen, bei dem die Diffamierung im Vordergrund gestanden habe. Zwar spreche für einen Vorrang der Meinungsfreiheit, dass es sich für den Beschwerdeführer bei dem anlassgebenden Beschluss des Oberlandesgerichts um eine massiv einschneidende Maßnahme gehandelt habe, sodass auch Verständnis für scharfe Kritik bestehe. Auf der anderen Seite stehe jedoch der erhebliche, über das Internet gegenüber einer Vielzahl von Personen geäußerte Vorwurf, Verbrecher und Rechtsbeuger zu sein, der die Integrität der Betroffenen schwer erschüttere. Insbesondere die über einen längeren Zeitraum wiederkehrende, mit Abbildungen untermalte, aufreißerische und anprangernde Darstellung lasse die persönliche Kränkung in den Vordergrund und das sachliche Anliegen in den Hintergrund treten. Die Grenze der Wahrnehmung berechtigter Interessen sei dadurch deutlich überschritten. Es sei nicht hinzunehmen, dass Amtspersonen keinerlei Schutz mehr beanspruchen könnten, wenn im Rahmen der beleidigenden Äußerungen auch sachliche Erwägungen vorgetragen würden.

4. Die Revision des Beschwerdeführers verwarf das Oberlandesgericht einstimmig als offensichtlich unbegründet. 6

5. Mit seiner Verfassungsbeschwerde rügt der Beschwerdeführer im Schwerpunkt eine Verletzung seiner Meinungsfreiheit aus Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG. 7

II.

Die Verfassungsbeschwerde ist nicht zur Entscheidung anzunehmen (§ 93a Abs. 2 BVerfGG), weil sie teilweise unzulässig und im Übrigen offensichtlich unbegründet ist. 8

1. Die Verfassungsbeschwerde ist zulässig, soweit sie eine Verletzung der Meinungsfreiheit gemäß Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG durch die Urteile des Amts- und Landgerichts sowie durch den Revisionsverwerfungsbeschluss des Oberlandes- gerichts rügt. Soweit sich die Verfassungsbeschwerde gegen den Strafbefehl des Amtsgerichts richtet, ist sie unzulässig, weil diese Entscheidung prozessual überholt ist (vgl. BVerfGK 10, 134 <138>; BVerfG, Beschluss der 2. Kammer des Zweiten Senats vom 18. April 2016 - 2 BvR 1833/12, 2 BvR 1945/12 -, Rn. 21; Beschluss der 2. Kammer des Ersten Senats vom 14. Juni 2019 - 1 BvR 2433/17 -, Rn. 14). 9

2. Die Verfassungsbeschwerde ist, soweit sie zulässig ist, nicht begründet. Die Entscheidungen verletzen den Beschwerdeführer insbesondere nicht in seinem Grundrecht auf Meinungsfreiheit aus Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG. 10

a) Die strafgerichtliche Verurteilung des Beschwerdeführers wegen Beleidigung greift in dessen Grundrecht auf Meinungsfreiheit ein. 11

Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG gibt jedem das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten. Grundrechtlich geschützt sind damit insbesondere Werturteile, also Äußerungen, die durch ein Element der Stellungnahme gekennzeichnet sind. Dies gilt ungeachtet des womöglich ehrschmälernden Gehalts einer Äußerung. Dass eine Aussage polemisch oder verletzend formuliert ist, entzieht sie nicht dem Schutzbereich des Grundrechts (vgl. BVerfGE 54, 129 <138 f.>; 61, 1 <7 f.>; 93, 266 <289 f.>; stRspr). Die strafrechtliche Sanktionierung knüpft an diese dementsprechend in den Schutzbereich fallenden und als Werturteil zu qualifizierenden Äußerungen an und greift damit in die Meinungsfreiheit des Beschwerdeführers ein. 12

b) Dieser Eingriff in das Grundrecht des Beschwerdeführers aus Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG ist verfassungsrechtlich gerechtfertigt. 13

aa) Nach Art. 5 Abs. 2 GG findet das Grundrecht der Meinungsfreiheit seine Schranken in den Vorschriften der allgemeinen Gesetze. Dazu gehört auch § 185 StGB (vgl. BVerfGE 93, 266 <290 ff.>), auf den sich die angegriffenen Entscheidungen stützen. 14

(1) Bei Anwendung dieser Strafnorm auf Äußerungen im konkreten Fall verlangt Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG zunächst eine der Meinungsfreiheit gerecht werdende Ermittlung des Sinns der infrage stehenden Äußerung (vgl. BVerfGE 93, 266 <295 f.>; BVerfG, Beschluss der 3. Kammer des Ersten Senats vom 29. Juni 2016 - 1 BvR 2732/15 -, Rn. 12 f.). Darauf aufbauend erfordert das Grundrecht der Meinungsfreiheit als Voraussetzung einer strafgerichtlichen Verurteilung nach § 185 StGB im Normalfall eine abwägende Gewichtung der Beeinträchtigungen, die der persönlichen Ehre auf der einen und der Meinungsfreiheit auf der anderen Seite drohen (vgl. BVerfGE 7, 198 <212>; 85, 1 <16>; 93, 266 <293>; stRspr). Abweichend davon tritt ausnahmsweise bei herabsetzenden Äußerungen, die die Menschenwürde eines anderen antasten oder sich als Formalbeleidigung oder Schmähung darstellen, die Meinungsfreiheit hinter den Ehrenschutz zurück, ohne dass es einer Einzelfallabwägung bedarf (vgl. BVerfGE 82, 43 <51>; 85, 1 <16>; 90, 241 <248>; 93, 266 <293 f.>; 99, 185 <196>; stRspr). 15

Aus dem Nichtvorliegen einer solchen – unabhängig von einer Abwägung strafbaren – Antastung der Menschenwürde, Schmähung oder Formalbeleidigung folgt noch keine Vorfestlegung dahingehend, dass das allgemeine Persönlichkeitsrecht bei der dann gebotenen Abwägungsentscheidung zurückzutreten habe. Eine solche Vorfestlegung ergibt sich auch nicht aus der Vermutung zugunsten der freien Rede. Diese 16

Vermutung zielt insbesondere darauf, der Meinungsfreiheit dann zur Durchsetzung zu verhelfen, wenn es sich bei einer Äußerung um einen Beitrag zur öffentlichen Meinungsbildung in einer die Öffentlichkeit wesentlich berührenden Frage handelt (vgl. BVerfGE 7, 198 <208, 212>; 93, 266 <294 f.>). Sie ist Ausfluss der schlechthin konstituierenden Bedeutung der Meinungsfreiheit für eine freiheitlich-demokratische Staatsordnung, deren Lebenselement der ständige Kampf der Meinungen ist (vgl. BVerfGE 7, 198 <208>). Als solche begründet die Vermutungsregel keinen generellen Vorrang der Meinungsfreiheit gegenüber dem Persönlichkeitsschutz. Aus ihr folgt aber, dass auch dann, wenn Meinungsäußerungen die Ehre anderer beeinträchtigen und damit deren Persönlichkeitsrechte betreffen, diese nur nach Maßgabe einer Abwägung sanktioniert werden können. Dabei ist diese Abwägung offen und verlangt eine der konstitutiven Bedeutung der Meinungsfreiheit Rechnung tragende Begründung in Fällen, in denen Äußerungen im oben genannten Sinne im Wege der Abwägung hinter dem Persönlichkeitsschutz zurücktreten sollen (vgl. BVerfGE 93, 266 <295>). Darüber hinaus können sich hieraus auch für die Konfliktbewältigung im Einzelnen Vorrangregeln ergeben (vgl. etwa zur Auslegung von Äußerungen BVerfGE 93, 266 <295 f., 297 f., 303 f.>). Eine Asymmetrie zwischen den Grundrechten bei der Abwägung insgesamt ergibt sich hieraus jedoch nicht.

(2) Während Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG demnach als Voraussetzung von Verurteilungen nach § 185 StGB grundsätzlich eine die konkreten Umstände des Falles berücksichtigende Abwägung der widerstreitenden grundrechtlichen Interessen verlangt, kann eine Verurteilung ausnahmsweise auch ohne eine solche Abwägung gerechtfertigt sein, wenn es sich um Äußerungen handelt, die sich als Angriff auf die Menschenwürde, Formalbeleidigung oder Schmähung darstellen (vgl. BVerfGE 82, 43 <51>; 85, 1 <16>; 90, 241 <248>; 93, 266 <293 f.>; 99, 185 <196>). Dabei handelt es sich um verschiedene Fallkonstellationen, an die jeweils strenge Kriterien anzulegen sind. 17

(a) Der Charakter einer Äußerung als Schmähung oder Schmähkritik folgt nicht schon aus einem besonderen Gewicht der Ehrbeeinträchtigung als solcher und ist damit nicht ein bloßer Steigerungsbegriff. Auch eine überzogene, völlig unverhältnismäßige oder sogar ausfällige Kritik macht eine Äußerung noch nicht zur Schmähung, so dass selbst eine Strafbarkeit von Äußerungen, die die persönliche Ehre erheblich herabsetzen, in aller Regel eine Abwägung erfordert (vgl. BVerfGE 82, 272 <283>). Eine Äußerung nimmt den Charakter als Schmähung vielmehr erst dann an, wenn nicht mehr die Auseinandersetzung in der Sache, sondern die Diffamierung der Person im Vordergrund steht (vgl. BVerfGE 82, 272 <283 f.>; 85, 1 <16>; 93, 266 <294, 303>; BVerfG, Beschluss der 2. Kammer des Ersten Senats vom 14. Juni 2019 - 1 BvR 2433/17 -, Rn. 18). Zu beachten ist hierbei, dass Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG nicht nur sachlich-differenzierte Äußerungen schützt, sondern gerade Kritik auch grundlos, pointiert, polemisch und überspitzt geäußert werden darf; die Grenze zulässiger Meinungsäußerungen liegt nicht schon da, wo eine polemische Zuspitzung für die Äußerung sachlicher Kritik nicht erforderlich ist (vgl. BVerfGE 82, 272 <283 f.>; 85, 1 <16>) 18

oder wo Gründe für die geäußerte kritische Bewertung nicht gegeben werden. Die Qualifikation einer ehrenrührigen Aussage als Schmähkritik und der damit begründete Verzicht auf eine Abwägung zwischen Meinungsfreiheit und Ehre erfordern regelmäßig die Berücksichtigung von Anlass und Kontext der Äußerung (vgl. BVerfGE 93, 266 <303>; BVerfG, Beschluss der 2. Kammer des Ersten Senats vom 14. Juni 2019 - 1 BvR 2433/17 -, Rn. 18). Eine isolierte Betrachtung eines einzelnen Begriffs kann allenfalls unter dem eigenen Gesichtspunkt der Formalbeleidigung eine Abwägung entbehrlich machen (dazu sogleich [b]).

Die Antwort auf die Frage, wann es sich um Schmähkritik in diesem Sinne handelt, ergibt sich danach nicht aus einer Abwägung im Vorgriff auf die nach den allgemeinen Regeln erforderliche Abwägungsentscheidung, resultiert also nicht aus einer Abwägung vor der Abwägung. Sie folgt vielmehr einem eigenen, sachlich zu bestimmenden Gesichtspunkt: Schmähung im verfassungsrechtlichen Sinn ist gegeben, wenn eine Äußerung keinen irgendwie nachvollziehbaren Bezug mehr zu einer sachlichen Auseinandersetzung hat und es bei ihr im Grunde nur um das grundlose Verächtlichmachen der betroffenen Person als solcher geht. Es sind dies Fälle, in denen eine vorherige Auseinandersetzung erkennbar nur äußerlich zum Anlass genommen wird, um über andere Personen herzuziehen oder sie niederzumachen, etwa in Fällen der Privatfehde (vgl. BVerfGE 93, 266 <294>; BVerfG, Beschluss der 1. Kammer des Ersten Senats vom 17. September 2012 - 1 BvR 2979/10 -, Rn. 30). Erfolgen solche allein auf die persönliche Kränkung zielenden Äußerungen unter den Kommunikationsbedingungen des Internets, sind sie aber nicht selten auch von Privatfehden losgelöst. Sie können persönlich nicht bekannte Personen, auch des öffentlichen Lebens, betreffen, die im Schutz der Anonymität des Internets ohne jeden nachvollziehbaren Bezug zu einer Sachkritik grundlos aus verwerflichen Motiven wie Hass- oder Wutgefühlen heraus verunglimpft und verächtlich gemacht werden. 19

Davon abzugrenzen sind Fälle, in denen die Äußerung, auch wenn sie gravierend ehrverletzend und damit unsachlich ist, letztlich als (überschießendes) Mittel zum Zweck der Kritik eines Sachverhaltes dient. Dann geht es dem Äußernden nicht allein darum, den Betroffenen als solchen zu diffamieren, sondern stellt sich die Äußerung als Teil einer anlassbezogenen Auseinandersetzung dar. Gerade darin unterscheiden sich diese Fälle von den Fällen der Privatfehde oder von den Fällen, in denen es sonst – insbesondere im Internet – bezugslos allein um die Verächtlichmachung von Personen geht. Demnach sind Herabsetzungen in der Ehre, auch wenn sie besonders krass und drastisch sind, nicht als Schmähung anzusehen, wenn sie ihren Bezug noch in sachlichen Auseinandersetzungen haben. Dass die Einordnung ehrkränkender Äußerungen als Schmähung eine eng zu handhabende Ausnahme bleibt (vgl. BVerfG, Beschluss der 3. Kammer des Ersten Senats vom 29. Juni 2016 - 1 BvR 2646/15 -, Rn. 17; Beschluss der 3. Kammer des Ersten Senats vom 8. Februar 2017 - 1 BvR 2973/14 -, Rn. 14), entspricht dem Grundsatz des Ausgleichs von Grundrechten durch Abwägung. Für den Normalfall ist danach sicherzustellen, dass eine Verurteilung wegen Beleidigung nicht ohne Berücksichtigung der konkreten Umstän- 20

de des Falles und nicht ohne Blick auf seine grundrechtliche Dimension zustande kommt.

(b) Ähnlich verhält es sich in den ebenfalls an strenge Maßstäbe geknüpften Fällen der Formalbeleidigung im verfassungsrechtlichen Sinn, die deshalb von der Rechtsprechung mit der Schmähung stets in unmittelbarem Zusammenhang behandelt und zum Teil auch als deren Unterfall behandelt worden sind (vgl. BVerfGE 93, 266 <294>; vgl. auch BVerfG, Beschluss der 1. Kammer des Ersten Senats vom 5. Dezember 2008 - 1 BvR 1318/07 -, Rn. 16; Beschluss der 1. Kammer des Ersten Senats vom 12. Mai 2009 - 1 BvR 2272/04 -, Rn. 35; Beschluss der 2. Kammer des Ersten Senats vom 19. Februar 2019 - 1 BvR 1954/17 -, Rn. 11). Um solche Fälle kann es sich etwa bei mit Vorbedacht und nicht nur in der Hitze einer Auseinandersetzung verwendeten, nach allgemeiner Auffassung besonders krassen, aus sich heraus herabwürdigenden Schimpfwörtern – etwa aus der Fäkalsprache – handeln. Auch dort ist es – wie bei der Schmähkritik – im Regelfall nicht erforderlich, in eine Grundrechtsabwägung einzutreten (vgl. BVerfGE 82, 43 <51>; 93, 266 <294>; BVerfG, Beschluss der 2. Kammer des Ersten Senats vom 14. Juni 2019 - 1 BvR 2433/17 -, Rn. 18). In Fällen der Formalbeleidigung ist das Kriterium der Strafbarkeit nicht der fehlende Sachbezug einer Herabsetzung, sondern die kontextunabhängig gesellschaftlich absolut missbilligte und tabuisierte Begrifflichkeit und damit die spezifische Form dieser Äußerung. Dem liegt zugrunde, dass die Bezeichnung anderer Personen mit solchen Begriffen sich gerade ihrer allein auf die Verächtlichmachung zielenden Funktion bedient, um andere unabhängig von einem etwaigen sachlichen Anliegen herabzusetzen. Sie ist daher in aller Regel unabhängig von den konkreten Umständen als Beleidigung zu werten. Um Fälle der Formalbeleidigung in diesem verfassungsrechtlichen Sinn handelt es sich bei Beleidigungen nicht immer schon dann, wenn im Sinne des § 192 StGB unabhängig von einem Wahrheitsbeweis „das Vorhandensein einer Beleidigung aus der Form der Behauptung oder Verbreitung oder aus den Umständen, unter welchen sie geschah, hervorgeht“. Fachrechtlich werden auch diese Fallkonstellationen unter den Begriff der Formalbeleidigung gefasst (vgl. Valerius, in: BeckOK StGB, § 192 Rn. 3 ff. [1. Mai 2020]) und können als Beleidigung strafbar sein. Eine Verurteilung setzt hier aber – dem Normalfall entsprechend – eine grundrechtlich angeleitete Abwägung voraus. 21

(c) Da die Menschenwürde als Wurzel aller Grundrechte mit keinem Einzelgrundrecht abwägungsfähig ist, muss die Meinungsfreiheit stets zurücktreten, wenn eine Äußerung die Menschenwürde eines anderen verletzt. Allerdings bedarf es einer sorgfältigen Begründung, wenn ausnahmsweise angenommen werden soll, dass der Gebrauch der Meinungsfreiheit auf die unantastbare Menschenwürde durchschlägt (vgl. BVerfGE 93, 266 <293>; 107, 275 <284>; BVerfGK 15, 93 <99>; BVerfG, Beschluss der 1. Kammer des Ersten Senats vom 4. Februar 2010 - 1 BvR 369/04 u.a. -, Rn. 29 f.). Eine Menschenwürdeverletzung kommt nur in Betracht, wenn sich eine Äußerung nicht lediglich gegen einzelne Persönlichkeitsrechte richtet, sondern einer konkreten Person den ihre menschliche Würde ausmachenden Kern der Persönlich- 22

keit abspricht (vgl. BVerfG, Beschluss der 1. Kammer des Ersten Senats vom 6. September 2000 - 1 BvR 1056/95 -, Rn. 40; Beschluss der 1. Kammer des Ersten Senats vom 4. Februar 2010 - 1 BvR 369/04 u.a. -, Rn. 31; jeweils m.w.N.).

(d) Der eine Abwägung entbehrlich machende und damit die Meinungsfreiheit verdrängende Effekt, der mit einer Einordnung als Angriff auf die Menschenwürde, Schmähkritik oder Formalbeleidigung verbunden ist, gebietet es zudem, diese Einordnung klar kenntlich zu machen und sie in einer auf die konkreten Umstände des Falles bezogenen, gehaltvollen und verfassungsrechtlich tragfähigen Weise zu begründen (vgl. BVerfGE 61, 1 <12>; BVerfG, Beschluss der 3. Kammer des Ersten Senats vom 29. Juni 2016 - 1 BvR 2646/15 -, Rn. 18). Diese Begründung darf sich bei der Schmähkritik nicht in der bloßen Behauptung erschöpfen, für den Äußernden habe die Diffamierung der Person im Vordergrund gestanden. Vielmehr sind die für diese Beurteilung maßgebenden Gründe unter Auseinandersetzung mit objektiv feststellbaren Umständen des Falles nachvollziehbar darzulegen. Insbesondere muss das Gericht deutlich machen, warum aus seiner Sicht ein gegebenenfalls vorhandenes sachliches Anliegen des Äußernden in der konkreten Situation derart vollständig in den Hintergrund tritt, dass sich die Äußerung in einer persönlichen Kränkung erschöpft. Entsprechend ist bei der Formalbeleidigung festzustellen, dass die verwendete Beschimpfung das absolute Mindestmaß menschlichen Respekts verlässt und unabhängig von den Umständen grundsätzlich nicht mit der Meinungsfreiheit vereinbar sein kann. 23

(e) Hält ein Gericht eine Äußerung ohne hinreichende Begründung für eine Antastung der Menschenwürde, Formalbeleidigung oder Schmähung, mit der Folge, dass eine konkrete Abwägung unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls entbehrlich wird, so liegt darin ein verfassungsrechtlich erheblicher Fehler, der zur Aufhebung der Entscheidung führt, wenn diese darauf beruht (vgl. BVerfGE 93, 266 <294>; BVerfGK 8, 89 <98>; BVerfG, Beschluss der 2. Kammer des Ersten Senats vom 19. Februar 2019 - 1 BvR 1954/17 -, Rn. 12). 24

Die gerichtliche Feststellung des Vorliegens der genannten Ausnahmetatbestände schließt eine – hilfsweise – Abwägung zwischen der Meinungsfreiheit und dem Schutz der Persönlichkeit nach den konkreten Umständen des Falles nicht etwa aus. Ein solches Vorgehen bietet sich vielmehr in den vielfach nicht eindeutig gelagerten Grenzfällen an, zumal sich in solchen Fällen ohnehin die Waagschale nicht selten zum Persönlichkeitsschutz hin neigen wird, weil es nicht in erster Linie um einen Beitrag zur öffentlichen Meinungsbildung geht, die Äußerung aber auf der anderen Seite das Persönlichkeitsrecht erheblich beeinträchtigt. 25

(3) Liegt keine dieser eng umgrenzten Ausnahmekonstellationen vor, begründet dies bei Äußerungen, mit denen bestimmte Personen in ihrer Ehre herabgesetzt werden, kein Indiz für einen Vorrang der Meinungsfreiheit. Voraussetzung einer strafrechtlichen Sanktion ist dann allerdings – wie es der Normalfall für den Ausgleich von Meinungsfreiheit und Persönlichkeitsrecht ist – eine grundrechtlich angeleitete Abwä- 26

gung, die an die wertungsoffenen Tatbestandsmerkmale und Strafbarkeitsvoraussetzungen des Strafgesetzbuchs, insbesondere die Begriffe der „Beleidigung“ und der „Wahrnehmung berechtigter Interessen“, anknüpft (vgl. BVerfGE 12, 113 <124 ff.>; 90, 241 <248>; 93, 266 <290>). Hierfür bedarf es einer umfassenden Auseinandersetzung mit den konkreten Umständen des Falles und der Situation, in der die Äußerung erfolgte.

Das Ergebnis der von den Fachgerichten vorzunehmenden Abwägung ist verfassungsrechtlich nicht vorgegeben (vgl. BVerfGE 85, 1 <16>; 99, 185 <196 f.>; stRspr). Aufgabe des Bundesverfassungsgerichts ist es lediglich zu überprüfen, ob die Fachgerichte dabei Bedeutung und Tragweite der durch die strafrechtliche Sanktion betroffenen Meinungsfreiheit ausreichend berücksichtigt und innerhalb des ihnen zustehenden Wertungsrahmens die jeweils für den Fall erheblichen Abwägungsgesichtspunkte identifiziert und ausreichend in Rechnung gestellt haben. Zu den hierbei zu berücksichtigenden Umständen können insbesondere Inhalt, Form, Anlass und Wirkung der betreffenden Äußerung sowie Person und Anzahl der Äußernden, der Betroffenen und der Rezipienten gehören (vgl. BVerfGE 18, 85 <92 f.>; 93, 266 <296>). 27

(a) Mit Blick auf den Inhalt einer Äußerung kann zunächst deren konkreter ehrschmälernder Gehalt einen erheblichen Abwägungsgesichtspunkt bilden. Dieser hängt insbesondere davon ab, ob und inwieweit die Äußerung grundlegende, allen Menschen gleichermaßen zukommende Achtungsansprüche betrifft oder ob sie eher das jeweils unterschiedliche soziale Ansehen des Betroffenen schmälert. Ebenfalls kann in Rechnung zu stellen sein, ob eine abschätzige Äußerung die Person als ganze oder nur einzelne ihrer Tätigkeiten und Verhaltensweisen betrifft. Ungeachtet dessen, dass die Meinungsfreiheit sowohl die Form als auch den Inhalt einer Äußerung schützt (vgl. BVerfGE 54, 129 <138 f.>; 76, 171 <192>), kann für das Gewicht der in die Abwägung einzustellenden Meinungsfreiheitsinteressen insbesondere erheblich sein, ob durch die strafrechtliche Sanktion die Freiheit berührt wird, bestimmte Inhalte und Wertungen überhaupt zum Ausdruck zu bringen, ob und wieweit also alternative Äußerungsmöglichkeiten selben oder ähnlichen Inhalts verbleiben. Mit Blick auf die eine gleichberechtigte Beteiligung aller an der öffentlichen Kommunikation gewährleistende Dimension der Meinungsfreiheit (vgl. BVerfGE 12, 113 <125>) darf die Handhabung des § 185 StGB zugleich nicht dazu führen, Anstands- und Ehrvorstellungen eines Teils der Gesellschaft allen übrigen Mitgliedern aufzuzwingen; in diesem Sinn kann auch eine gegebenenfalls beschränkte Ausdrucksfähigkeit und sonstige soziale Bedingtheit des jeweiligen Sprechers in Rechnung zu stellen sein. 28

(b) Das bei der Abwägung anzusetzende Gewicht der Meinungsfreiheit ist umso höher, je mehr die Äußerung darauf zielt, einen Beitrag zur öffentlichen Meinungsbildung zu leisten, und umso geringer, je mehr es hiervon unabhängig lediglich um die emotionalisierende Verbreitung von Stimmungen gegen einzelne Personen geht (vgl. BVerfGE 7, 198 <212>; 93, 266 <294>). 29

(c) Bei der Gewichtung der durch eine Äußerung berührten grundrechtlichen Interessen ist zudem davon auszugehen, dass der Schutz der Meinungsfreiheit gerade aus dem besonderen Schutzbedürfnis der Machtkritik erwachsen ist und darin unverändert seine Bedeutung findet (vgl. BVerfGE 93, 266 <293>). Teil dieser Freiheit ist, dass Bürger von ihnen als verantwortlich angesehene Amtsträger in anklagender und personalisierter Weise für deren Art und Weise der Machtausübung angreifen können, ohne befürchten zu müssen, dass die personenbezogenen Elemente solcher Äußerungen aus diesem Kontext herausgelöst werden und die Grundlage für einschneidende gerichtliche Sanktionen bilden (vgl. BVerfG, Beschluss der 1. Kammer des Ersten Senats vom 12. Mai 2009 - 1 BvR 2272/04 -, Rn. 38). In die Abwägung ist daher einzustellen, ob die Privatsphäre des Betroffenen oder sein öffentliches Wirken mit seinen – unter Umständen weitreichenden – gesellschaftlichen Folgen Gegenstand der Äußerung ist und welche Rückwirkungen auf die persönliche Integrität des Betroffenen von einer Äußerung ausgehen können (vgl. BVerfG, Beschluss der 1. Kammer des Ersten Senats vom 8. April 1999 - 1 BvR 2126/93 -, Rn. 31). 30

Unter dem Aspekt der Machtkritik haben die Gerichte auch Auslegung und Anwendung des Art. 10 Abs. 2 EMRK durch den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte zu berücksichtigen (vgl. BVerfGE 111, 307 <316 f.>; 128, 326 <369>). In ständiger Rechtsprechung betont der Gerichtshof, dass die Grenzen zulässiger Kritik an Politikern weiter zu ziehen sind als bei Privatpersonen (vgl. EGMR [Plenum], Lingens v. Austria, Urteil vom 8. Juli 1986, Nr. 9815/82, § 42; Oberschlick v. Austria I, Urteil vom 23. Mai 1991, Nr. 11662/85, § 59; EGMR, Oberschlick v. Austria II, Urteil vom 1. Juli 1997, Nr. 20834/92, § 29; EON v. France, Urteil vom 14. März 2013, Nr. 26118/10, § 59). Insofern Politiker bewusst in die Öffentlichkeit treten, unterscheidet sich ihre Situation auch von derjenigen staatlicher Amtswalter, denen ohne ihr besonderes Zutun im Rahmen ihrer Berufsausübung eine Aufgabe mit Bürgerkontakt übertragen wurde. 31

Allerdings bleiben auch die Gesichtspunkte der Machtkritik und der Veranlassung durch vorherige eigene Wortmeldungen im Rahmen der öffentlichen Debatte (vgl. dazu BVerfGE 12, 113 <131>; 24, 278 <286>; 54, 129 <138>; BVerfG, Beschluss der 3. Kammer des Ersten Senats vom 10. März 2016 - 1 BvR 2844/13 -, Rn. 25) in eine Abwägung eingebunden und erlauben nicht jede auch ins Persönliche gehende Beschimpfung von Amtsträgern oder Politikern. Gegenüber einer auf die Person abzielenden, insbesondere öffentlichen Verächtlichmachung oder Hetze setzt die Verfassung allen Personen gegenüber äußerungsrechtliche Grenzen und nimmt hiervon Personen des öffentlichen Lebens und Amtsträger nicht aus (vgl. BVerfGE 42, 143 <153>). Auch hier sind Äußerungen desto weniger schutzwürdig, je mehr sie sich von einem Meinungskampf in die Öffentlichkeit wesentlich berührenden Fragen wegbewegen und die Herabwürdigung der betreffenden Personen in den Vordergrund tritt. Welche Äußerungen sich Personen des öffentlichen Lebens gefallen lassen müssen und welche nicht, liegt dabei nicht nur an Art und Umständen der Äußerung, sondern auch daran, welche Position sie innehaben und welche öffentliche Aufmerk- 32

samkeit sie für sich beanspruchen. Einem Bundes- minister gegenüber können insoweit härtere Äußerungen zuzumuten sein als etwa einem Lokalpolitiker. Dabei liegt insbesondere unter den Bedingungen der Verbreitung von Informationen durch „soziale Netzwerke“ im Internet ein wirksamer Schutz der Persönlichkeitsrechte von Amtsträgern und Politikern über die Bedeutung für die jeweils Betroffenen hinaus auch im öffentlichen Interesse, was das Gewicht dieser Rechte in der Abwägung verstärken kann. Denn eine Bereitschaft zur Mitwirkung in Staat und Gesellschaft kann nur erwartet werden, wenn für diejenigen, die sich engagieren und öffentlich einbringen, ein hinreichender Schutz ihrer Persönlichkeitsrechte gewährleistet ist (vgl. BVerfG, Beschluss des Ersten Senats vom 6. November 2019 - 1 BvR 16/13 -, Rn. 108 – Recht auf Vergessen I).

(d) Mit Blick auf Form und Begleitumstände einer Äußerung kann nach den Umständen des Falles insbesondere erheblich sein, ob sie ad hoc in einer hitzigen Situation oder im Gegenteil mit längerem Vorbedacht gefallen ist. Denn für die Freiheit der Meinungsäußerung wäre es besonders abträglich, wenn vor einer mündlichen Äußerung jedes Wort auf die Waagschale gelegt werden müsste (vgl. BVerfGE 76, 171 <192>; BVerfG, Beschluss der 1. Kammer des Ersten Senats vom 29. Februar 2012 - 1 BvR 2883/11 -, Rn. 16; Beschluss der 3. Kammer des Ersten Senats vom 28. September 2015 - 1 BvR 3217/14 -, Rn. 16). Der grundrechtliche Schutz der Meinungsfreiheit als unmittelbarer Ausdruck der Persönlichkeit (vgl. BVerfGE 12, 113 <125>) impliziert – in den Grenzen zumutbarer Selbstbeherrschung – die rechtliche Anerkennung menschlicher Subjektivität (vgl. BVerfGE 33, 1 <14 f.>) und damit auch von Emotionalität und Erregbarkeit. Demgegenüber kann bei schriftlichen Äußerungen im Allgemeinen ein höheres Maß an Bedacht und Zurückhaltung erwartet werden. Dies gilt – unter Berücksichtigung der konkreten Kommunikationsumstände – grundsätzlich auch für textliche Äußerungen in den „sozialen Netzwerken“ im Internet. Abwägungsrelevant kann dabei auch sein, ob Äußernden aufgrund ihrer beruflichen Stellung, Bildung und Erfahrung zuzumuten ist, auch in besonderen Situationen – beispielsweise gerichtlichen und behördlichen Verfahren – die äußerungsrechtlichen Grenzen zu kennen und zu wahren. In diesem Zusammenhang ist ebenfalls erheblich, ob und inwieweit für die betreffende Äußerung ein konkreter und nachvollziehbarer Anlass bestand oder ob sie aus nichtigen oder vorgeschobenen Gründen getätigt wurde. Hierbei ist auch der Gesichtspunkt des sogenannten „Kampfs um das Recht“ zu berücksichtigen. Danach ist es im Kontext rechtlicher Auseinandersetzungen grundsätzlich erlaubt, auch besonders starke und eindringliche Ausdrücke zu benutzen, um Rechtspositionen und Anliegen zu unterstreichen (vgl. BVerfGE 76, 171 <192>). 33

(e) Ebenfalls bei der Abwägung in Rechnung zu stellen ist die konkrete Verbreitung und Wirkung einer Äußerung (vgl. ebenso für zivilrechtliche Löschungsverlangen und Unterlassungsansprüche BVerfG, Beschluss des Ersten Senats vom 6. November 2019 - 1 BvR 16/13 -, Rn. 125 – Recht auf Vergessen I). Maßgeblich hierfür sind Form und Begleitumstände der Kommunikation. Erhält nur ein kleiner Kreis von Per- 34

sonen von einer ehrbeeinträchtigenden Äußerung Kenntnis oder handelt es sich um eine nicht schriftlich oder anderweitig perpetuierte Äußerung, ist die damit verbundene Beeinträchtigung der persönlichen Ehre geringfügiger und flüchtiger als im gegenteiligen Fall. Demgegenüber ist die beeinträchtigende Wirkung einer Äußerung beispielsweise gesteigert, wenn sie in wiederholender und anprangernder Weise (vgl. BVerfGK 8, 107 <116>), etwa unter Nutzung von Bildnissen der Betroffenen, oder besonders sichtbar in einem der allgemeinen Öffentlichkeit zugänglichen Medium getätigt wird. Ein solches die ehrbeeinträchtigende Wirkung einer Äußerung verstärkendes Medium kann insbesondere das Internet sein, wobei auch hier nicht allgemein auf das Medium als solches, sondern auf die konkrete Breitenwirkung abzustellen ist (vgl. BVerfG, Beschluss des Ersten Senats vom 6. November 2019 - 1 BvR 16/13 -, Rn. 125 – Recht auf Vergessen I).

(f) Diese dargelegten Gesichtspunkte, die für die konkrete Abwägung relevant sein können, müssen dabei nicht in jedem Fall in ihrer Gesamtheit „abgearbeitet“ werden. Vielmehr ist es Aufgabe der Fachgerichte, aufgrund der Umstände des Einzelfalles die je abwägungsrelevanten Gesichtspunkte herauszuarbeiten und miteinander abzuwägen. Je nach Umständen kann auch eine recht knappe Abwägung ausreichen. Maßgeblich ist, dass die konkrete Situation der Äußerung erfasst und unter Berücksichtigung der auf beiden Seiten betroffenen Grundrechte hinreichend gewürdigt wird. 35

bb) Diesen verfassungsrechtlichen Maßgaben werden das vom Oberlandes- gericht nicht beanstandete Urteil des Landgerichts und das erstinstanzliche Urteil des Amtsgerichts gerecht. Dies gilt nicht zuletzt angesichts der öffentlichen und anprangernden Form der zugrundeliegenden Äußerungen. Dass sich diese auf staatliche Amtsträger und deren dienstliche Handlungen bezogen, rechtfertigt sie vorliegend nicht. 36

(1) Eine Einordnung der Äußerungen als unabhängig von einer Abwägung strafbare Formalbeleidigung scheidet offensichtlich aus, weil es sich bei den vom Beschwerdeführer verwendeten Begrifflichkeiten („Justizverbrecher“, „Rechtsbeuger“) um Begriffe handelt, mit denen in einem anderen Kontext durchaus sachliche Kritik an Personen und deren Verhalten zum Ausdruck gebracht werden könnte. 37

Die Entscheidungen erkennen zutreffend, dass es für die Einordnung einer Äußerung als Schmähkritik auf das Fehlen eines erkennbaren Bezugs zu einem sachlichen Anliegen ankommt. Beide Gerichte sind in verfassungsrechtlich nicht zu beanstandender Weise zu dem Ergebnis gelangt, dass wegen des vorhandenen Sachbezugs noch keine Schmähkritik vorlag und eine strafrechtliche Verurteilung der inkriminierten Äußerungen daher eine abwägende Berücksichtigung der widerstreitenden grundrechtlich geschützten Interessen in den konkreten Umständen des Falles zur Voraussetzung hatte. Zwar kann in Fällen, in denen Äußerungen in einem Blog einen konkreten Bezug zu einem kritisierten Vorgehen nicht mehr erkennen lassen, auch eine Schmähung in Betracht kommen. Vorliegend haben die Gerichte jedoch festgestellt, dass den Äußerungen ein Sachbezug nicht fehle. Sie haben aus- 38

drücklich ausgeführt, dass sie in Auseinandersetzung mit der aktuellen und der vergangenen Entscheidung des Oberlandesgerichts Bamberg erfolgten und dass sie „sich keinesfalls in den Diffamierungen der Amtsträger losgelöst von jedem Tatsachenbezug erschöpfen, sondern die von diesen Organen getroffenen Entscheidungen, die vom Angeklagten als rechtswidrig und falsch angesehen werden, betreffen“ (Urteil des Landgerichts, S. 12 f.). Hiervon ausgehend sind die angegriffenen Entscheidungen zu Recht zu dem Ergebnis gekommen, dass vorliegend nicht von einer Schmähung auszugehen ist, sondern eine Abwägung vorzunehmen war.

(2) Die Abwägung seitens des Amts- und Landgerichts ist verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden und hätte im Ergebnis kaum anders ausfallen können. 39

(a) Entgegen dem Vorbringen des Beschwerdeführers lässt sich den drei Blogeinträgen das der Abwägung zugrundeliegende Verständnis ihrer Gesamt- aussage, wonach den beteiligten Richtern ein kollusives und systematisch rechtsbeugendes Verhalten im Amt vorgeworfen werde, nachvollziehbar entnehmen. Ebenfalls nicht zu beanstanden ist, dass die rechtliche Würdigung durch die Strafgerichte allein an diese drei Blogeinträge anknüpft und nicht den gesamten Kontext der inzwischen mehr als 450 Einträge auf eine das Element der persönlichen Kränkung in den Hintergrund drängende argumentative Auseinandersetzung mit den bemängelten gerichtlichen Entscheidungen untersucht haben. Ein selbständiger zusammenhängender Lebensvorgang wie die Erstellung und Veröffentlichung eines Beitrags auf einem Blog verliert nicht dadurch seinen gegebenenfalls beleidigenden Charakter, dass zu einem früheren oder späteren Zeitpunkt eine auch sachliche und nicht beleidigende Auseinandersetzung stattgefunden hat. Der bei der rechtlichen Beurteilung als Beleidigung in Rechnung zu stellende Kontext ist nicht grenzenlos. Zudem werden Vorgeschichte und Hintergrund der der Verurteilung zugrundeliegenden Äußerungen insbesondere im landgerichtlichen Urteil umfassend aufgearbeitet. 40

(b) Tragfähig und überzeugend verneint das Landgericht einen Vorrang des Schutzes des Persönlichkeitsrechts hier auch nicht unter dem Gesichtspunkt der Machtkritik und des „Kampfs um das Recht“. Die Entscheidung des Landgerichts geht auf beides umfassend ein, hält aber zu Recht daran fest, dass diese Aspekte den verfassungsrechtlich gebotenen Schutz der persönlichen Ehre auch von Amtsträgern nicht in unzumutbarer Weise zurückdrängen können, zumal wenn – wie es hier der Fall ist – die persönliche Kränkung das sachliche Anliegen weitgehend überlagert. Dabei ist die Erwägung des Landgerichts schlüssig, dass der Gesichtspunkt des „Kampfs um das Recht“, in dessen Rahmen besonders heftige und zugespitzte Äußerungen zulässig sein können, hier dadurch zurückgenommen war, dass die Äußerung nicht mehr während der rechtlichen Auseinandersetzung, sondern erst nach deren Abschluss getätigt wurde. 41

(c) Ebenfalls und vor allem stellen die Entscheidungen in nachvollziehbarer Weise auf die wiederkehrende, besonders hartnäckige und durch die Namensnennung, den anklagenden Duktus und die Untermalung durch Bilder anprangernde Form der Äu- 42

ßerungen ab, die diesen eine gesteigerte verletzende Wirkung verlieh.

(d) Daneben weist insbesondere das Landgericht schlüssig darauf hin, dass es sich um Äußerungen handelt, die die berufliche Integrität der betroffenen Richter grundsätzlich infrage stellen. Zugleich stellen beide Entscheidungen nachvollziehbar darauf ab, dass die Äußerungen gegenüber einer unbestimmten Vielzahl von Personen in einem der allgemeinen Öffentlichkeit zugänglichen Internetblog verbreitet wurden. Die Fachgerichte haben damit der spezifischen Verbreitungswirkung durch das Internet Rechnung getragen und in ihre Beurteilung eingestellt, dass sich hieraus besonders schwerwiegende Beeinträchtigungen des allgemeinen Persönlichkeitsrechts und spiegelbildlich auch besondere Grenzen für die rechtliche Zulässigkeit von Äußerungen ergeben können. Sowohl der ehrschmälernde Gehalt als auch die Breitenwirkung der Äußerungen waren daher gravierend, was maßgeblich zu berücksichtigen war. 43

(e) Schließlich begegnet es auch keinen verfassungsrechtlichen Bedenken, dass die Entscheidungen bei der Abwägung davon ausgegangen sind, dass der Sachzusammenhang der drei Blogeinträge zu dem anlassgebenden Beschluss des Oberlandesgerichts bestenfalls vage erkennbar ist, sodass deren Funktion eher in der öffentlichen Verächtlichmachung der Beteiligten als in einer Kritik des Beschlusses oder einer Aufklärung über aus Sicht des Beschwerdeführers darin enthaltene Ungerechtigkeiten bestand, sowie ferner, dass dem Erfordernis, Amtspersonen Schutz gegenüber verächtlichmachenden Äußerungen im öffentlichen Netz zu gewähren, hier erhebliches Gewicht beizumessen ist. 44

(f) Soweit der Beschwerdeführer anführt, bei den inkriminierten Äußerungen handele es sich um seine einzige Möglichkeit, angeblicher Lobhudelei seitens der lokalen Presse und vermeintlichen Seilschaften in der bayerischen Justiz und Politik etwas entgegenzusetzen und seiner Stimme Gehör zu verschaffen, rechtfertigt dies keine andere Beurteilung. Es bleibt dem Beschwerdeführer unbenommen, sich öffentlich über die ihm aus seiner Sicht widerfahrenen Ungerechtigkeiten oder allgemeine Missstände auch in deutlichen Worten zu empören. Aus den angegriffenen Entscheidungen geht jedoch klar hervor, dass und inwiefern er hier das Maß und die Form durch die Meinungsfreiheit gedeckter Kritik und Empörung verlassen hat. 45

Diese Entscheidung ist unanfechtbar. 46

Masing Paulus Christ

Bundesverfassungsgericht, Beschluss der 2. Kammer des Ersten Senats vom 19. Mai 2020 - 1 BvR 2397/19

Zitiervorschlag BVerfG, Beschluss der 2. Kammer des Ersten Senats vom 19. Mai 2020 - 1 BvR 2397/19 - Rn. (1 - 46), http://www.bverfg.de/e/rk20200519_1bvr239719.html

ECLI ECLI:DE:BVerfG:2020:rk20200519.1bvr239719

Beglaubigte Abschrift

Aktenzeichen:
40 Ns 7 Js 67767/16
6 Cs 7 Js 67767/16 AG Stuttgart-Bad Cannstatt

Landgericht Stuttgart

Rechtskraftvermerk am Ende der Entscheidung

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Strafverfahren gegen

Martin Peter **Deeg**,
geboren am 14.08.1969 in Neuenbürg, ledig, Staatsangehörigkeit: deutsch, wohnhaft: Maierwaldstraße 11, 70499 Stuttgart

Verteidiger:
Rechtsanwalt Werner **Haimayer**, Gaisburgstraße 9, 70182 Stuttgart

wegen Beleidigung u. a.

Das Landgericht - 40. Kleine Strafkammer - Stuttgart hat in der Hauptverhandlung vom 20.05.2019, an der teilgenommen haben:

Vorsitzende Richterin am Landgericht Lehnert
als **Vorsitzende**

Simone Ernst
als **Schöffin**

Gisela Siegel
als **Schöffin**

Oberstaatsanwalt Holzwarth
als **Vertreter der Staatsanwaltschaft**

Rechtsanwalt Haimayer
als **Verteidiger**

JHSekr´in Wieland
als **Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle**

für Recht erkannt:

Die Berufung des Angeklagten gegen das Urteil des Amtsgerichts Stuttgart-Bad Cannstatt vom 19. September 2017 - 6 Cs 7 Js 67767/16 - wird mit der Maßgabe als unbegründet verworfen, dass der Angeklagte wegen Beleidigung in 4 tateinheitlichen Fällen in 2 Fällen sowie wegen Beleidigung in 2 tateinheitlichen Fällen zu der

Gesamtgeldstrafe von 90 Tagessätzen zu je 10 Euro

verurteilt wird.

Wegen der überlangen Verfahrensdauer gelten 30 Tagessätze als vollstreckt.

Die Berufung der Staatsanwaltschaft wird verworfen.

Die Staatskasse trägt die Kosten des Rechtsmittels der Staatsanwaltschaft. Der Angeklagte trägt die Kosten seines Rechtsmittels.

Angewendete Vorschriften:

§§ 185, 194, 52, 53 StGB

Gründe:

I.

Der Angeklagte wurde am 19. September 2017 durch das Amtsgericht Stuttgart-Bad Cannstatt wegen Beleidigung in 4 tateinheitlichen Fällen in 2 Fällen und wegen Beleidigung in 2 tateinheitlichen Fällen zu der Gesamtgeldstrafe von 120 Tagessätzen zu je 10 Euro verurteilt. Gegen das Urteil legten sowohl der Angeklagte als auch die Staatsanwaltschaft zu Ungunsten des Angeklagten form- und fristgerecht Berufung ein. Der Angeklagte erstrebte mit seinem Rechtsmittel einen Freispruch. Die Staatsanwaltschaft verfolgte mit ihrer Berufung das Ziel, dass der Angeklagte anstelle einer Geldstrafe zu einer Gesamtfreiheitsstrafe ver-

urteilt wird.

Die Berufung der Staatsanwaltschaft und des Angeklagten war erfolglos. Die Berufung des Angeklagten führte lediglich zu einer geringfügigen Reduzierung der Geldstrafe.

II.

Der Angeklagte wurde am 14. August 1969 geboren. Er ist ledig. Er hat eine Tochter im Alter von 15 Jahren, die bei der Mutter lebt.

Der Angeklagte ging zur Realschule, die er regulär mit der Mittleren Reife abschloss. Anschließend machte er eine Ausbildung zum Polizeibeamten. Im Rahmen der Ausbildung holte er die Fachhochschulreife nach, um in den gehobenen Polizeidienst zu wechseln. Im Jahr 2002 schied der Angeklagte aus dem Polizeidienst aus. Der Angeklagte macht geltend, er sei zu dieser Zeit von seinem Dienstvorgesetzten wegen seiner langen Haare gemobbt worden und ihm sei letztendlich nur die Möglichkeit verblieben, das Dienstverhältnis zu kündigen. Mittlerweile klagt der Angeklagte vor dem Verwaltungsgericht auf Wiederaufnahme in den Polizeidienst.

Nach dem Ausscheiden aus dem Polizeidienst war der Angeklagte für etwa 2 Jahre als Fitnesstrainer tätig.

Im Jahr 2000 lernte der Angeklagte die Rechtsanwältin Kerstin Neubert kennen, mit der er 2002 zusammenzog.

Bereits drei Monate nach der Geburt der Tochter trennte sich Kerstin Neubert vom Angeklagten. Ein gemeinsames Sorgerecht für die Tochter lehnte sie ab. In der Folgezeit kam es zu einer Vielzahl von Rechtsstreitigkeiten um das Umgangs- und Sorgerecht für die gemeinsame Tochter. Kurz nach der Trennung im Jahr 2003 wurde durch das Amtsgericht Würzburg im Wege der einstweiligen Verfügung gegen den Angeklagten ein Kontakt- und Näherungsverbot nach dem Gewaltschutzgesetz erlassen. Dies wurde durch Urteil des Amtsgerichts Würzburg im Jahr 2005 bestätigt. Im gleichen Jahr wurde durch das Familiengericht des Amtsgerichts Würzburg das Umgangsrecht des Angeklagten mit seiner Tochter für 2 Jahre ausgesetzt.

Dies hatte zur Folge, dass der Angeklagte ab dem Jahr 2003 keinen Zugang mehr zu seiner Tochter hatte. In der Folgezeit widmete er seine gesamte Energie dem Kampf um das

Umgangsrecht mit seiner Tochter, weshalb es ihm nicht mehr gelang, im Berufsleben Fuß zu fassen. Er lebte zu dieser Zeit von Hartz IV.

In dieser Zeit trat der Angeklagte erstmals strafrechtlich wie folgt in Erscheinung:

Am 17. Juli 2006 wurde er durch das Landgericht Würzburg - 161 Ds 814 Js 824/06 - wegen Beleidigung in drei tatmehrheitlichen Fällen, sachlich zusammentreffend mit 38 selbständigen Fällen des Verstoßes gegen das Gewaltschutzgesetz, hiervon in 14 Fällen in Tateinheit mit Beleidigung, einmal in Tateinheit mit Hausfriedensbruch sowie einmal in Tateinheit mit versuchter Nötigung zu der Freiheitsstrafe von 1 Jahr verurteilt. Bewährungszeit 2 Jahre. Bewährungszeit verlängert bis 27. Februar 2011. Strafe erlassen mit Wirkung vom 30. August 2012. Das Urteil ist seit 28. Februar 2008 rechtskräftig.

Am 27. Februar 2008 wurde er durch das Amtsgericht Würzburg - 106 Cs 811 Js 2145/08 - wegen Beleidigung zu der Geldstrafe von 40 Tagessätzen zu je 15 Euro verurteilt. Das Urteil ist seit 15. März 2008 rechtskräftig.

Der Verurteilung lag folgender Sachverhalt zu Grunde:

Am 22.01.2008 gegen 10.00 Uhr rief der Angeklagte beim Richter am Amtsgericht Behl im Amtsgericht Würzburg in der Ottostraße 5 in Würzburg an. Er wollte mit Richter am Amtsgericht Behl wegen des Strafbefehls sprechen, der im Verfahren 811 Js 17304/07 gegen ihn ergangen war. Als Richter am Amtsgericht Behl sich weigerte, mit ihm die Sache zu besprechen und er ihn nach seinem konkreten Ansinnen fragte und auch äußerte, dass der Angeklagte ihm nicht die Zeit stehlen solle, bezeichnete der Angeklagte Richter am Amtsgericht Behl als „Arschloch". Der Präsident des Landgerichts Würzburg stellte am 24. Januar 2008 schriftlich Strafantrag. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Angeklagte aufgrund einer kombinierten Persönlichkeitsstörung zum Zeitpunkt der Tat gem. § 21 StGB in seiner Steuerungsfähigkeit erheblich eingeschränkt war.

Am 9. Oktober 2008 wurde er durch das Amtsgericht Würzburg - 101 Cs 811 Js 17304/07 - wegen Falscher Versicherung an Eides statt - zu der Geldstrafe von 45 Tagessätzen zu je 10 Euro verurteilt. Das Urteil ist seit 3. April 2009 rechtskräftig.

Im Juni 2009 wurde der Angeklagte aufgrund Haftbefehls des Amtsgerichts Würzburg bei einem Halbmarathon in Stuttgart wegen Störung des öffentlichen Friedens durch Androhung

von Straftaten wegen eines von ihm an das Landgericht Würzburg verfassten Schreibens vorläufig festgenommen und kam in Untersuchungshaft. Der Haftbefehl wurde nach Einschaltung eines Sachverständigen in einen vorläufigen Unterbringungsbefehl umgewandelt, der jedoch im März 2010 nach Einschaltung eines weiteren Sachverständigen wieder aufgehoben wurde. Auf die Beschwerde der Staatsanwaltschaft erließ das Oberlandesgericht Bamberg in gleicher Sache gegen den Angeklagten erneut neuen Haftbefehl, der durch das Landgericht Würzburg außer Vollzug gesetzt wurde. In jener Sache wurde der Angeklagte schließlich durch Urteil des Landgerichts Würzburg freigesprochen.

Nach seiner Haftentlassung hatten der Angeklagte und Kerstin Neubert vor dem Amtsgericht Würzburg im April 2010 eine Umgangsregelung für die Tochter getroffen, weshalb er bis März 2012 einmal wöchentlich Umgang mit seiner Tochter hatte. Danach verhinderte Kerstin Neubert den Umgang des Angeklagten mit dem Kind. Mit Beschluss des Amtsgerichts Würzburg vom 7. Juli 2015 wurde, um den Umgang des Angeklagten mit seiner Tochter wieder anzubahnen, eine Umgangspflegschaft angeordnet. Hiergegen legte der Angeklagte und Kerstin Neubert Beschwerde zum Oberlandesgericht Bamberg ein, welches mit Beschluss vom 15. Februar 2016 - 7 UF 210/15 - das Umgangsrecht des Angeklagten mit seiner Tochter bis 31. Dezember 2017 ausschloss. Seit 2012 hat der Angeklagte seine Tochter nicht mehr gesehen.

Strafrechtlich letztmals ist der Angeklagte wie folgt in Erscheinung getreten:

Am 12. Februar 2015 wurde er durch das Amtsgericht Würzburg - 101 Cs 912 Js 16515/13 - wegen Beleidigung in 4 tatmehrheitlichen Fällen, in einem Fall in Tateinheit mit versuchter Nötigung zu der Geldstrafe von 120 Tagessätzen zu je 15 Euro verurteilt. Das Urteil ist seit 8. September 2015 rechtskräftig.

Der Verurteilung lag folgender Sachverhalt zu Grunde:

...1. Im Rahmen der nicht öffentlichen Sitzung des Amtsgerichts Würzburg - Abteilung für Familiensachen - vom 17.09.2013, die im Ziviljustizzentrum in Würzburg stattfand, bezeichnete der Angeklagte zu einem nicht mehr genau feststellbaren Zeitpunkt Frau Rechtsanwältin Dr. Gabriele Hitzelberger als „asozial" und „dumm", um seiner Missachtung Ausdruck zu verleihen. Als die Geschädigte das Wort ergriff, äußerte der Angeklagte: „Wenn Sie nicht sofort den Mund halten, gebe ich Ihnen eine Watsche". Hiervon ließ

sich die Geschädigte allerdings nicht beeindrucken und forderte den Angeklagten auf, „ruhig so weiterzumachen".

2. Am 21.03.2014 veröffentlichte der Angeklagte auf seiner Internetseite http://martindeeg.wordpress.com u.a. folgende Passagen, um seine Missachtung gegenüber Dr. Hitzelberger zum Ausdruck zu bringen. „Insbesondere die Würzburger Rechtsanwältin Gabriele Hitzelberger ist für die heutige Situation verantwortlich, das sie sich seit März 2012 in kaum fassbarer Dummheit mit asozialem Entwertungsversuchen, massiv provozierend in diesen hochsensiblen Konflikt eingemischt hat". „Das Verhalten von Gabriele Hitzelberger ist mit das asozialste und dümmste, was ich in diesem seit 2003 verschuldeten Justizskandal erlebt habe."

3. Mit E-Mail vom 29.08.2013 um 07:06 Uhr bezeichnete der Angeklagte Rechtsanwältin Dr. Gabriele Hitzelberger als „asozial agierende Täterin", um seine Missachtung auszudrücken.

4. Mit Schriftsatz vom 05.09.2013, den der Angeklagte im Verfahren 002 F 957/12 an das Amtsgericht - Familiengericht - Würzburg sowie an die Kanzlei der Geschädigten Dr. Gabriele Hitzelberger in Würzburg richtete, bezeichnete er die Geschädigte zweimal als „asoziale Rechtsanwältin" und als „asoziale Drecksau Hitzelberger", um seiner Missachtung Ausdruck zu verleihen. Ferner schrieb der Angeklagte: „Diese Form der Einmischung bei der bekannten Vorgeschichte lässt nur noch Schluss auf ein komplette berufliche und vor allem menschliche Inkompetenz der Hitzelberger zu". Strafantrag wurde form- und fristgerecht gestellt.

Seit 2016 arbeitet der Angeklagte nunmehr in der Diakonie in Stetten. Zunächst war er dort geringfügig in der Betreuung von Behinderten beschäftigt. Nachdem sein Arbeitgeber mit ihm sehr zufrieden war, wurde ihm angeboten, in der Einrichtung eine Ausbildung zum Heilerziehungspfleger zu machen. Dies macht er seitdem. Er bezieht ein monatliches Ausbildungsentgelt von 934 Euro. Die Miete des Angeklagten für seine Wohnung beträgt 472 Euro. Der Angeklagte lebt alleine.

Der Angeklagte hat Unterhaltsschulden in Höhe von 34.000 Euro, auf die er nichts tilgt.

Der Angeklagte trinkt keinen Alkohol und nimmt keine Drogen.

III.

Durch die ablehnenden Entscheidungen hinsichtlich des Umgangsrechts mit seiner Tochter sah sich der Angeklagte zusehends als Opfer der Behörden. Aus diesen Gründen betrieb er seit September 2013 bis zum heutigen Tag im Kampf um das Umgangsrecht mit seiner Tochter unter der Domainadresse „https://martinddeeg.wordpress.com" einen Webblog mit dem Titel „martindeeg - Die Bayerische Justiz und der Missbrauch des Par. 63 StGB". Er verfolgt damit insbesondere das Ziel, anlässlich des familiengerichtlichen Verfahrens zwischen ihm und Kerstin Neubert seine Missachtung gegenüber dieser und den an dem Verfahren beteiligten Richtern in Würzburg und Bamberg öffentlich kund zu tun, weil er sich ungerecht behandelt fühlt.

Unter anderem war der Angeklagte nicht damit einverstanden, dass durch Beschluss des Oberlandesgerichts Bamberg vom 15.02.2016 - Aktenzeichen 7 UF 210/15- unter Mitwirkung der Richter Dr. Pankraz Reheußer, Michael Weber und Matthias Panzer einer Beschwerde der Kerstin Neubert entsprochen worden war und der Umgang des Angeklagten mit seiner Tochter bis 31.12.2017 ausgeschlossen worden war.

1.

Als Reaktion hierauf veröffentlichte der Angeklagte am 23. Februar 2016, vermutlich von seiner Wohnung in 70499 Stuttgart aus, einen Artikel mit der Überschrift „Bamberger JUSTIZVERBRECHER wollen Selbstjustiz provozieren/ KINDESENTZUG zugunsten der Rechtsanwältin Neubert durch OLG Bamberg weiter fortgeführt. Auch ich als Vater werde mich nun nicht mehr an den Rechtsweg halten." In dem Artikel, in welchem der Angeklagte - wie üblich ohne Einwilligung - ein Foto des Dr. Reheußer verwendete und die mitwirkenden drei Richter sowie den Präsidenten des Oberlandesgerichts Bamberg, Clemens Lückemann, namentlich nannte, bezeichnete er diese als „asoziale bayerische, parteipolitisch verseuchte Justiz", „asoziale Justizmischpoke" und erhob den durch nichts belegten Vorwurf, Dr. Reheußer habe „offenkundig auf Geheiß des OLG-Präsidenten, des rechtsradikalen Clemens Lückemann hier offenkundig massiv rechtsbeugend agiert." Der Angeklagte bezeichnete zudem alle vier Richter als „Justizverbrecher in Bamberg", um diese in ihrer Ehre herabzuwürdigen.

2.

Aufgrund neuen Willensentschlusses veröffentlichte er am 14. August 2016, vermutlich von seiner Wohnung in 70499 Stuttgart aus, in dem oben genannten Webblog einen Artikel mit der Überschrift „Die Justizverbrecher und Hauptakteure. Besondere Schwere der Schuld....Beweisführung geschlossen" unter anderem Fotos des Präsidenten des OLG Bamberg, Clemens Lückemann, des Richters am OLG Dr. Pankratz Reheußer, der Richterin am OLG Antje Treu und des Direktors des Amtsgerichts Thomas Schepping, welche er in dem Artikel unter anderem jeweils ausdrücklich als „Justizverbrecher" bzw. „Justizverbrecherin" bezeichnete, um diese in ihrer Ehre herabzuwürdigen.

3.

Aufgrund neuen Willensentschlusses veröffentlichte der Angeklagte am 23. August 2016, vermutlich von seiner Wohnung in 70499 Stuttgart aus, in dem oben genannten Webblog einen Artikel mit der Überschrift „Asozialer Justizverbrecher und Kindesentfremder Pankraz Reheußer weiter durch Täterumfeld OLG Bamberg gedeckt: Klageerzwingung und weitere Strafanzeige". Mit der Bezeichnung „Asozialer Justizverbrecher" und den durch nichts belegten Vorwürfen, Dr. Reheußer begehe Rechtsbeugung und Clemens Lückemann sei Drahtzieher einer Vertuschung von Verbrechen im Amt, wollte der Angeklagte die beiden, deren Fotos er überdies veröffentlichte, in deren Ehre herabwürdigen.

Strafanträge wurde in allen Fällen durch den Präsidenten des Oberlandesgerichts Bamberg form- und fristgerecht gestellt.

IV.

Die Feststellungen zu den persönlichen Verhältnissen des Angeklagten ergeben sich aufgrund seiner eigenen Angaben, die nachvollziehbar und glaubhaft sind. Durch Verlesen des Auszugs aus dem Bundeszentralregister wurden die strafrechtlichen Vorstrafen des Angeklagten festgestellt. Die den Entscheidungen zugrunde liegenden Sachverhalte wurden durch das auszugsweise Verlesen der jeweiligen Entscheidung festgestellt.

Die Feststellungen zu den Taten ergeben sich ebenfalls aus den Angaben des Angeklagten sowie den verlesenen Urkunden und den in Augenschein genommenen Lichtbildern.

Die Angaben des Angeklagten waren glaubhaft. Er berichtete in überzeugender Weise von seinen erfolglosen Bemühungen, ein Umgangsrecht mit seiner leiblichen Tochter vor dem Familiengericht Würzburg und dem Oberlandesgericht Bamberg zu erstreiten. Der Angeklagte ist überzeugt, die Mutter des Kindes, Rechtsanwältin Kerstin Neubert, habe den Umgang bewusst vereitelt, da sie sich an die Umsetzung der familiengerichtlichen Umgangsregelungen nicht mehr gehalten habe. Vielmehr habe sie diesen Beschluss angefochten und mit Beschluss des Oberlandesgerichts Bamberg vom 15. Februar 2015, ergangen durch die Richter Reheußer, Weber, Panzer, - bezeichnet als Endbeschluss - sei sein Umgangsrecht völlig ausgeschlossen worden. Er habe kein Vertrauen mehr in die bayerische Justiz, zumal er im Jahr 2010 zu Unrecht in Untersuchungshaft und vorläufig untergebracht gewesen sei. In jenem Verfahren sei er durch das Landgericht Würzburg freigesprochen worden. Eine Haftentschädigung habe er bis heute nicht erhalten. Er fühle sich durch die Gerichte in Würzburg und Bamberg zu Unrecht verfolgt. Er sei durch die Gerichte von seiner Tochter entfremdet worden, traumatisiert. Es seien durch verlorene Jahre des Umgangs mit der gemeinsamen Tochter irreparable Schäden sowohl bei ihm als auch bei der Tochter entstanden. Er habe den Eindruck, da er Dienstaufsichtsbeschwerden erhoben habe und unbequem bis zur höchsten Instanz seine Rechte verfolge, werde willkürlich und in kollusivem Zusammenwirken zu seinen Lasten gegen ihn geurteilt. Um auf diese Missstände in der Justiz hinzuweisen und um für sein Recht auf Umgang als Vater einer nichtehelichen Tochter zu kämpfen, habe er im September 2013 unter „https://martinddeeg.wordpress.com“ einen Webblog mit dem Titel „martindeeg - Die Bayerische Justiz und der Missbrauch des Par. 63 StGB“ gegründet. Er sei der alleinige Betreiber. Alle Beiträge seien allein von ihm verfasst. Diese Stimmungslage und Motivation liege den Äußerungen in seinem Blog zugrunde. Der Beschluss des Oberlandesgerichts Bamberg vom 15. Februar 2016 - bezeichnet als Endurteil - habe ihn zu den verlesenen Ausführungen, zu denen er stehe, veranlasst. Er könne sich an die einzelnen Formulierungen im Detail nicht mehr erinnern, da es zu lange zurückliege, aber die Formulierungen - erklärte er auf Nachfrage des Gerichts - seien zutreffend. Sie seien im Kampf gegen die ungerechten Entscheidungen der Richter gerechtfertigt und sein einziges Mittel, um sich zu wehren und auf die Missstände und Willkürentscheidungen aufmerksam zu machen. Er habe den Glauben an einen funktionierenden Rechtsstaat verloren. Der Blog sei seine einzige Möglichkeit auf die Missstände hinzuweisen. Der Angeklagte ist der Auffassung, dass seine Aussagen, Wertungen und Vergleiche durch sein

Recht auf freie Meinungsäußerung gedeckt, insbesondere unter dem § 193 StGB, der Wahrnehmung berechtigter Interessen, zulässig sei.

Der Inhalt der Ausdrucke aus dem Webblog vom 23. Februar 2016, Blatt 12-18 der Akten, vom 23. August 2016, Blatt 29-36 der Akten und vom 14. August 2016, Blatt 37-45 der Akten wurde durch Verlesen festgestellt. Zudem wurden die Ausdrucke in Augenschein genommen. Der Angeklagte bestätigte einziger Betreiber des Webblogs zu sein und die verlesenen Artikel verfasst zu haben. Die in dem Ausdruck eingefügten Lichtbilder, Blatt 13 - Lichtbild zeigt Portrait von Pankratz Reheußer - Blatt 16 - Lichtbild zeigt Portrait von Pankratz Reheußer- Blatt 30 - Lichtbild zeigt Portrait von Clemens Lückemann - Blatt 32 -Lichtbild zeigt Portrait von Pankratz Reheußer, Blatt 40 Lichtbild mit der Beschriftung „Justizverbrecherin Antje Treu" zeigt das Portrait einer blondhaarigen Frau mit Brille, die eine Robe trägt. Bildunterschrift „(Foto ähnlich)". Der Angeklagte gab hierzu an, es handle sich nicht um ein Lichtbild von Antje Treu, sondern einer Frau, die ihr ähnlich sehe. Schließlich wurden die drei Lichtbilder, Blatt 44 der Akten, die jeweils die Bildüberschrift „Justizverbrecher" tragen, in Augenschein genommen, das erste Lichtbild zeigt ein Portrait von Pankratz Reheußer, das zweite Lichtbild zeigt ein Portrait von Clemens Lückemann, das dritte Lichtbild zeigt ein Portrait von Thomas Schepping.

Der Inhalt des Beschlusses des Oberlandesgerichts Bamberg vom 15. Februar 2016 wurde durch das auszugsweise Verlesen festgestellt. Dieser bestätigt ebenfalls die Angaben des Angeklagten zum objektiven Sachgeschehen und der Motivationslage des Angeklagten. Die Ausführungnen des Angeklagten waren für die Kammer insoweit nachvollziehbar und in sich nicht im Widerspruch.

Dementsprechend führte auch die Zeugin Polizeikommissarin Schiemenz glaubhaft und nachvollziehbar aus, dass sie für den Angeklagten wegen zahlreicher Verfahren zuständig sei, dass der Angeklagte in persönlicher Hinsicht von der Justiz enttäuscht sei, dass ihm der Umgang mit der Tochter untersagt werde und die Familiengerichtsverfahren nur schleppend vorangingen. Der Angeklagte habe deshalb bei ihr bereits zahlreiche Strafanzeigen gegen die Richter in Bamberg und Würzburg gestellt.

Die Strafanträge vom 17. März 2016 und 4. November 2016 wurden verlesen. Sie wurden form- und fristgerecht vom Dienstvorgesetzten, dem Präsidenten des OLG Bamberg, Cle-

mens Lückemann, gestellt.

V.

Der Angeklagte ist damit schuldig der Beleidigung in vier tateinheitlichen Fällen in 2 Fällen sowie der Beleidigung in zwei tateinheitlichen Fällen strafbar gem. §§ 185, 194, 52, 53 StGB.

Der Vortrag des Angeklagten stellt keine Tatsachenbehauptungen, sondern herabwürdigende, ehrverletzende Wertungen dar, weshalb § 185 StGB einschlägig ist.

Die Bezeichnungen betreffend Tat 1 „Justizverbrecher", „asoziale bayerische, parteipolitisch verseuchte Justiz", „asoziale Justizmischpoke", „Dr. Reheußer agiert auf Geheiß des OLG-Präsidenten, des rechtsradikalen Clemens Lückemann hier offenkundig massiv rechtsbeugend", „Justizverbrecher in Bamberg", betreffend Tat 2 „Justizverbrecher", betreffend Tat 3 „asozialer Justizverbrecher und Kindesentfremder Pankraz Reheußer weiter durch Täterumfeld OLG Bamberg gedeckt", „asozialer Justizverbrecher, Pankraz Reheußer begehe Rechtsbeugung und Clemens Lückemann sei Drahtzieher der Vertuschung und Verbrechen im Amt" stellen allesamt eine Herabsetzung der Ehre der betroffenen Richter auf massiver Weise dar. Maßgebend ist hierbei, wie ein verständiger Dritter diese Äußerungen versteht, jedoch unter Berücksichtigung der Begleitumstände. Zwar könnten die Äußerungen so verstanden werden, dass der Angeklagte verdeutlichen wollte, dass die betroffenen Amtsträger falsch entschieden haben und es ihm mit den drastischen Formulierungen darum ging, seine subjektive Auffassung zu verdeutlichen, die betreffenden Richter hätten sich unter Leitung ihres Dienstvorgesetzten, dem Präsidenten des Oberlandesgerichts, Clemens Lückemann, gegen ihn „verschworen", um seinen berechtigten Umgang mit seiner Tochter zu vereiteln. Aus den Gesamtumständen, der Veröffentlichung im Internet unter voller Namensnennung und mit Fotos der Betroffenen, ist vorliegend den Betitelungen jedoch der ehrverletzende Vorwurf zu entnehmen, dass die Mitglieder des oberlandesgerichtlichen Senats unter Vorsitz von Richter am Oberlandesgericht Dr. Reheuser und ihrem Dienstvorgesetzten allgemein dazu neigten, Bürger im kollusiven Zusammenwirken mit ihrem Dienstvorgesetzten willkürlich gleich einer organisierten Bande nur sachfremden Erwägungen folgend ohne Ansehen des Rechts, um ihre gesetzlichen Rechte zu bringen. Nach Auffassung

der Kammer ging es dem Angeklagten hierbei vorrangig darum, die betroffenen Amtsträger zu diffamieren und an den Pranger zu stellen und ihre Integrität in der Öffentlichkeit in Verruf zu bringen, weil sie in der Vergangenheit seine Anträge abschlägig entschieden hatten. Es handelt es sich hierbei um einen erheblichen Angriff auf die Ehre der Geschädigten.

Die Aussagen des Angeklagten sind auch nicht gem. § 193 StGB gerechtfertigt.

Nach obergerichtlicher Rechtsprechung ist es im sogenannten „Kampf um das Recht" zulässig, auch zugespitzte, starke, eindringliche und sinnfällige Schlagworte zu verwenden (BVerfGE 28.7.2014, 1 BvR 482/13, NStZ-RR 2002, 40). Das ehrverletzende Verhalten ist dann aber nicht nach § 193 StGB gerechtfertigt, wenn der/die Verfahrenssbeteiligten oder der Verfahrensablauf hierzu keine Veranlassung gegeben haben (BVerfG, NJW 88, 194) oder es sich bei dem Werturteil um eine Schmähkritik, Formalbeleidigung oder einen Angriff auf die Menschenwürde der betroffenen Richter handelt:
Das Bundesverfassungsgericht hat den in der Fachgerichtsbarkeit entwickelten Begriff der Schmähkritik eng definiert. Danach macht auch eine überzogene oder ausfällige Kritik eine Äußerung für sich noch nicht zur Schmähung. Hinzutreten muss vielmehr, dass bei der Äußerung nicht mehr die Auseinandersetzung in der Sache, sondern die Diffamierung der Person im Vordergrund steht. Sie muss jenseits auch polemischer und überspitzter Kritik in der persönlichen Herabsetzung bestehen. Wesentliches Merkmal der Schmähung ist mithin eine sachliche das Anliegen völlig in den Hintergrund drängende persönliche Kränkung. Nur dann kann im Sinne einer Regelvermutung ausnahmsweise auf eine Abwägung unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles verzichtet werden (BVerfG 1. Senat 3. Kammer, Beschluss vom 28. September 2015, 1 BvR 3217/14, Rn. 14 zitiert nach juris).

Der Angeklagte wollte mit drastischen Worten kritisieren und auf das Versagen des Rechtsstaates hinweisen. Die Diffamierung der Richter erfolgte im Rahmen der Auseinandersetzung mit der aktuellen und den vergangenen Entscheidungen des Oberlandesgerichts Bamberg und des Direktors des Amtsgerichts Würzburg im Umgangsrechtsstreit mit Kerstin Neubert. Er hat zum Verhalten der Amtspersonen in diesem Verfahren Stellung genommen. Eine isolierte Betrachtung der Ausführungen des Angeklagten erschien der Kammer daher nicht zulässig. Aus den Veröffentlichungen ergibt sich, dass sich die Vorwürfe keinesfalls in den Diffamierungen der Amtsträger losgelöst von jedem Tatsachenbezug erschöpfen, sondern die von diesen Organen getroffenen Entscheidungen, die vom Angeklagten als rechts-

widrig und falsch angesehen werden, betreffen. Im Ergebnis erscheinen die Betitelungen demnach nicht in jedem denkbaren Sachzusammenhang als bloße Herabsetzung der Betroffenen und unabhängig vom Kontext stets als persönlich diffamierende Schmähungen. Eine reine Schmähkritik ist somit - bei Betrachtung der Gesamtumstände - vorliegend nicht gegeben.

Demnach handelt es sich vorliegend um eine Meinungsäußerung, die weder eine Formalbeleidigung noch eine Schmähkritik darstellt, weshalb eine Abwägung zwischen der Meinungsfreiheit des Angeklagten und dem Ehrenschutz der betroffenen Richter geboten ist, deren Ergebnis verfassungsrechtlich nicht vorgegeben ist, bei der jedoch alle wesentlichen Umstände des Falles zu berücksichtigen sind und bei der es auf die Schwer der Beeinträchtigung der betroffenen Rechtsgüter ankommt (Brandenburgisches Oberlandesgericht 2. Strafsenat, Beschluss vom 17. November 2016, (2) 53 Ss 64/16 (39/16), Rn. 16 zitiert nach juris).

Damit ist aber zur Entscheidung, ob die Äußerungen des Angeklagten aufgrund Wahrnehmung berechtigter Interessen gerechtfertigt waren, eine Abwägung der Beeinträchtigungen und Rechtspositionen vorzunehmen, die im Einzelfall die persönliche Ehre der betroffenen Richter betrifft und auf der anderen Seite das Recht auf freie Meinungsäußerung des Angeklagten.

Diese Abwägung führt vorliegend dazu, dass dem Persönlichkeitsrecht der betroffenen Richter der Vorzug zu geben ist.

Für den Vorrang der Meinungsfreiheit spricht, dass vorliegend durch den Beschluss des Oberlandesgerichts das Umgangsrecht des Angeklagten auf lange Zeit eingeschränkt worden ist. Es handelte sich um eine massiv einschneidende Maßnahme, da der Angeklagte dadurch weitere viele gemeinsame Jahre mit seiner Tochter verlor. Unter dieser Entfremdung leidet der Angeklagte, weshalb durchaus Verständnis für scharfe Kritik gegeben ist. Demgegenüber ist der Sachbezug bei den Artikeln in den Hintergrund gestellt. Die Artikel lassen zwar einen Bezug zum Beschluss des Oberlandesgerichts Bamberg erkennen, befassen sich aber inhaltlich nicht argumentativ mit der Entscheidung. Dem Angeklagten war vielmehr bewusst, dass damit die Sache vorerst erledigt war und eine andere Entscheidung in der Sache nicht zu erwarten war. Es stellt demgegenüber für einen Richter einen hohen

herabwürdigenden Angriff auf die Ehre dar, wenn er als Verbrecher und Rechtsbeuger über das Internet gegenüber einer Vielzahl von Personen dargestellt wird, da dadurch das Vertrauen der Bürger in seine Integrität erschüttert werden kann. Die wiederkehrenden über einen langen Zeitraum aufrechterhaltenen Äußerungen zielen durch ihre Wiederholung, Dauer und Darstellung der Untermalung mit Lichtbildern auf die persönliche Kränkung dieser Personen ab und lassen das sachliche Anliegen in den Hintergrund treten. Damit ist aber die Grenze der Wahrnehmung berechtigter Interessen durch den Angeklagten deutlich überschritten. Durch die aufreißerische Aufmachung sollen die Richter, mit deren Entscheidung der Angeklagte sich nicht abfinden will, an den Pranger gestellt werden und aus Rache in ihrer Person diffamiert und verächtlich gemacht werden.

Damit war die erhobene Kritik mit den ehrverletzenden Worten im Rahmen der Güterabwägung nicht hinnehmbar. Die Grenze zur Ausübung der Meinungsfreiheit ist überschritten. Die Äußerungen im öffentlichen Netz sind in ihrer Art und Weise nicht mehr hinnehmbar. Es ist nicht zu rechtfertigen, dass Amtspersonen keinerlei Schutz mehr beanspruchen können, wenn im Rahmen der beleidigenden Äußerungen auch sachliche Erwägungen vorgetragen werden.

VI.

Das Gericht geht bei beiden Taten vom Strafrahmen der Beleidigung gem. § 185 StGB, Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu 2 Jahren, aus.

Bei Findung der konkreten Einzelstrafen wertet das Gericht zu Gunsten des Angeklagten, dass er in objektiver Hinsicht geständig war. Der Angeklagte räumte den Sachverhalt und die Motivationslage vollumfänglich ein. Der Leidensdruck, den der Angeklagte durch die Trennung von der leiblichen Tochter erfährt, wurde erheblich strafmildernd berücksichtigt.

Zu Lasten des Angeklagten fällt demgegenüber ins Gewicht, dass er einschlägig vorbestraft ist, wobei die letzte Verurteilung vier Jahre zurück liegt. Ebenso wirkte sich strafschärfend aus, dass der Kreis der Personen, die von den Äußerungen Kenntnis nehmen konnten immens groß war. Der Angeklagte hat bei den Taten 1 und 2 vier Personen und bei der Tat 3 zwei Personen beleidigt. Es handelte sich um nachhaltige Beleidigungen.

Unter Abwägung sämtlicher für und gegen den Angeklagten sprechenden Strafzumessungsgesichtspunkte hält das Gericht jeweils eine Einzelstrafe von 40 Tagessätzen für tat- und schuldangemessen.

Der insgesamt enge zeitliche und situative Zusammenhang der Taten legt ein deutliche Zusammenziehung der Einzelstrafen nahe. Unter nochmaliger Abwägung sämtlicher Strafzumessugsgesichtspunkte hält die Kammer

die Gesamtgeldstrafe von 90 Tagessätzen

für tat- und schuldangemessen.

Die Tagessatzhöhe war ausgehend von einem Ausbildungsgehalt des Angeklagten von 934 Euro unter Anrechnung seiner Mietverbindlichkeit mit **10 Euro** zu bemessen.

Im Übrigen erschien es der Strafkammer geboten festzustellen, dass von der Gesamtgeldstrafe

30 Tagessätze

als vollstreckt gelten, weil über den Vorwurf gegen den Angeklagten nicht in angemessener Zeit verhandelt worden ist. Die Berufungssache ging beim Landgericht am 16. November 2017 ein. Die Berufungshauptverhandlung fand erst am 20. Mai 2019 statt. Zwischenzeitlich ist das Verfahren im Wesentlichen nicht gefördert worden. Die Strafkammer hält es nicht für ausreichend, die Verzögerung des Berufungsverfahrens festzustellen, sondern spricht einen Abschlag von 30 Tagessätzen aus.

VII.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 473 Abs. 1 StPO.

Lehnert
Vorsitzende Richterin am Landgericht

Rechtskräftig seit 28.09.2019.

Stuttgart, 09.10.2019

Freuer, JFAng'e
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Beglaubigt
Stuttgart, 09.10.2019

Freuer
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

1 Rv 24 Ss 879/19
40 Ns 7 Js 67767/16
LG Stuttgart
6 Cs 7 Js 67767/16
AG Stuttgart-Bad Cannstatt
7 Js 67767/16
StA Stuttgart

Oberlandesgericht Stuttgart

- 1. Strafsenat -

Beschluss

in der Strafsache gegen

Martin Peter **D e e g**,
geboren am 14. August 1969 in Neuenbürg,
wohnhaft in 70499 Stuttgart, Maierwaldstraße 11,

- Verteidiger: Rechtsanwalt Werner Haimayer,
70182 Stuttgart, Gaisburgstraße 9 -

wegen Beleidigung.

Der 1. Strafsenat hat auf Antrag der Generalstaatsanwaltschaft und nach Anhörung des Beschwerdeführers am 27. September 2019 einstimmig beschlossen:

Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Stuttgart – 40. Kleine Strafkammer – vom 20. Mai 2019 wird als unbegründet

v e r w o r f e n,

weil die Nachprüfung des Urteils aufgrund der Revisionsrechtfertigung keinen Rechtsfehler zum Nachteil des Angeklagten ergeben hat (§ 349 Abs. 2 StPO).

Der Beschwerdeführer trägt die Kosten seines Rechtsmittels.

- Dr. Grübl - Richter am OLG als Vorsitzender	- Dr. Wagner - Richterin am OLG	- Kopf - Richterin am AG

OBERLANDESGERICHT STUTTGART

Beglaubigt:
Stuttgart, 30. September 2019
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
des Oberlandesgerichts

Menzel, Justizobersekretärin

Martin Deeg
Maierwaldstraße 11
70499 Stuttgart

Bundesverfassungsgericht
Schloßbezirk 3
76131 Karlsruhe

19.10.2019

Hiermit wird fristgerecht **Verfassungsbeschwerde** eingereicht gegen

Beschluss des Oberlandesgericht Stuttgart vom 27.09.2019, **1 Rv Ss 879/19**

Verfahren Landgericht Stuttgart, **40 Ns 7 Js 67767/16**

Der Kläger ist willkürlich verletzt im Kernbereich seines Grundrechtes auf Meinungsfreiheit, **Art. 5 Grundgesetz sowie** in seinem Grundrecht auf ein faires Verfahren, Art. 6 EMRK, Art. 20 Grundgesetz.

Anlagen:

1.
Strafbefehl des Amtsgerichts Stuttgart – Bad Cannstatt, 6 Cs 7 Js 67767/16, 29.06.2017

2.
Einspruch gegen Strafbefehl, 04.07.2019

3.
Urteil Amtsgericht Stuttgart – Bad Cannstatt vom 19.09.2017, 6 Cs 7 Js 67767/16

4.
Berufung vom 20.09.2017

5.
Schreiben der Staatsanwaltschaft Stuttgart, Beschuldigter Peter Kraft, der eine *Haftstrafe* fordert, 26.10.2017, 6 Cs 7 Js 67767/16 (die zehnmonatige Freiheitsberaubung im Amt durch die Staatsanwaltschaft Würzburg sind diesem Täter bekannt, der als sog. Sachbearbeiter für die Strafanzeigen des Beschwerdeführers verantwortlich zeichnet. Peter Kraft ist wegen fortgesetzter Strafvereitelung im Amt zur Anzeige gebracht)

6.
Beschluss vom 11.03.2019, Landgericht Stuttgart, Beiordnung eines Rechtsbeistandes, 40 Ns 7 Js 67767/16

7.
Urteil des Landgerichts Stuttgart vom 20.05.2019, rechtskräftig seit 28.09.2019, 40 Ns 7 Js 67767/16

8.
Einreichung der Revision vom 27.05.2019, 40 Ns 7 Js 67767/16

9.
Begründung der Revision vom 15.07.2019, 40 Ns 7 Js 67767/16

10.
Zurückweisung der Revision durch OLG Stuttgart vom 27.09.2019, 1 Rv Ss 879/19

Sollten die Einreichung weiterer Verfahrensakten notwendig sein, um die Verletzung der Grundrechte festzustellen, wird um richterlichen Hinweis gebeten.

Ohne rechtliche Bewandnis wird auf folgendes hingewiesen:

Die Vorsitzende Richterin am Landgericht Stuttgart, Lehnert, zeichnete sich durch eine der Lebenszerstörungen und Kindeswohlverletzung angemessene Empathie und ein objektiv kritisches Interesse an der Justizkriminalität und Zerstörung der Bindung aus, das auch in der Dauer der Verhandlung von rund 5 Stunden zum Ausdruck kam.

Diese intellektuell untermauerte **Empathie** ist eine vor dem Hintergrund der Justizverbrechen im OLG-Bezirk Bamberg gemachten Erfahrungen als nahezu singulär für die Richterschaft anzusehen.

Zu den parteiisch agierenden Kriminellen der Staatsanwaltschaft erübrigen sich weitere Angaben, wenngleich der Sitzungsvertreter hier die Vorgänge bei der Staatsanwaltschaft Würzburg in Zusammenhang mit Freiheitsberaubung im Amt als *„kurios*" bezeichnen musste. Die Vertuschung der Verbrechen im Amt und die Schädigung durch die Folgen insbesondere des Kindesentzugs dauern unverändert an. Ermittlungen gegen Täter im Amt werden offenkundig weiter verweigert.

Gründe:

1.

Die Verfassungsbeschwerde ist zulässig und im Sinne des § 93c Abs. 1 Satz 1 BVerfGG offensichtlich begründet. Die angegriffenen Entscheidungen verletzen den Beschwerdeführer insbesondere in seinem Grundrecht auf Meinungsfreiheit aus Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG.

Das Bundesverfassungsgericht hat bereits mit **Urteil 1 BvR 444/13** bindend für die deutschen Untergerichte wie folgt festgestellt:

> „…..Es ist zu berücksichtigen, dass das Recht, Maßnahmen der öffentlichen Gewalt ohne Furcht vor staatlichen Sanktionen auch scharf kritisieren zu können, zum **Kernbereich der Meinungsfreiheit** gehört und deren Gewicht insofern **besonders hoch zu veranschlagen** ist (vgl. BVerfGE 93, 266 <293>). Auch ist in Anbetracht der tatsächlichen gerichtlichen Feststellungen, insbesondere betreffend das Hintergrundgeschehen, das Maß der Ehrverletzung……nicht derart hoch, dass diese im konkreten Fall die Meinungsfreiheit überwiegen könnte. Dabei erlaubt es die Meinungsfreiheit insbesondere nicht, die Beschwerdeführer auf das zur Kritik am Rechtsstaat Erforderliche zu beschränken und ihnen damit ein Recht auf polemische Zuspitzung abzusprechen. ...“

Dieses Recht auf Zuspitzung und Polemik stellt das Landgericht Stuttgart in verfassungswidriger Weise in Abrede, indem es gerade ergebnisorientiert den Kontext der Darstellung in einem bei Urteilsverkündung 486 Beiträge umfassenden Blog ignoriert und wider besseres Wissen leugnet.

Desweiteren indem es die Begründetheit der Äußerungen gemäß § 193 StGB ergebnisorientiert in Abrede stellt, indem es behauptet, dass gegen einen rechtswidrigen sog. Umgangsausschluss durch ein Oberlandesgericht (strafrechtlich relevant, entgegen EGMR-Rechtsprechung, Grundgesetz) keine Rechtsmittel mehr gegeben seien, die Zerstörung der Vater-Kind-Bindung quasi rechtlich „erledigt“ sei. Zitat, Urteil Seite 13: *„Dem Angeklagten war vielmehr bewusst, dass damit die Sache vorerst erledigt war und eine andere Entscheidung in der Sache nicht zu erwarten war.“*

Der hier vorliegende Verfassungsbruch gegen den Beschwerdeführer als Vater ist ebenfalls bereits unter anderen Gesichtspunkten festgestellt, **Urteil 1 BvR 444/13**:

> „Bei der Frage, ob eine Äußerung ihrem Schwerpunkt nach als Meinungsäußerung oder als Tatsachenbehauptung anzusehen ist, kommt es **entscheidend auf den Gesamtkontext** der fraglichen Äußerung an. Die isolierte Betrachtung eines umstrittenen Äußerungsteils wird den Anforderungen an eine zuverlässige Sinnermittlung regelmäßig nicht gerecht (vgl. BVerfGE 93, 266 <295>).

> Auch ist im Einzelfall eine Trennung der tatsächlichen und der wertenden Bestandteile einer Äußerung nur zulässig, wenn dadurch ihr Sinn nicht verfälscht wird.
>
> Wo dies nicht möglich ist, muss die Äußerung im Interesse eines wirksamen Grundrechtsschutzes insgesamt als Meinungsäußerung angesehen werden, weil andernfalls eine **wesentliche Verkürzung des Grundrechtsschutzes drohte (vgl. BVerfGE 61, 1 <9>; 90, 241 <248>).** Denn anders als bei Meinungen im engeren Sinne, bei denen insbesondere im öffentlichen Meinungskampf im Rahmen der regelmäßig vorzunehmenden Abwägung zwischen der Meinungsfreiheit einerseits und dem Rechtsgut, in deren Interesse sie durch ein allgemeines Gesetz wie den §§ 185 ff. StGB eingeschränkt werden kann, eine Vermutung zugunsten der freien Rede gilt, gilt dies für Tatsachenbehauptungen nicht in gleicher Weise (vgl. BVerfGE 54, 208 <219>; 61, 1 <8 f.>; 90, 241 <248>).

Das Landgericht Stuttgart betreibt hier erkennbar diese Verkürzung des Grundrechtsschutzes, indem es zwar auch alle umfassenden Tatsachendarstellungen pauschal als vorgebliche wertende Meinungsäußerung klassifiziert, hernach jedoch die Grundrechtsabwägung verfassungswidrig zu Lasten der freien Rede willkürlich einschränkt.

Das Bundesverfassungsgericht führte bereits aus, 1 BvR 444/13, was hier zweifelsfrei übertragbar ist:

> ….Eine überzogene oder gar ausfällige Kritik macht eine Äußerung für sich genommen noch nicht zur Schmähung. Hinzutreten muss vielmehr, dass bei der Äußerung nicht mehr die Auseinandersetzung in der Sache, sondern die Diffamierung der Person im Vordergrund steht. Die Äußerung muss jenseits auch polemischer und überspitzter Kritik in der persönlichen Herabsetzung bestehen. Wesentliches Merkmal der Schmähung ist mithin eine das sachliche Anliegen völlig in den Hintergrund drängende persönliche Kränkung. Nur ausnahmsweise kann im Sinne einer Regelvermutung auf eine Abwägung unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls verzichtet werden. Bei Äußerungen in einer die Öffentlichkeit wesentlich berührenden Frage wird dies nur selten vorliegen und eher auf die sogenannte Privatfehde beschränkt bleiben (vgl. BVerfGE 82, 272 <283 f.>; 93, 266 <294, 303>; BVerfG, Beschluss der 1. Kammer des Ersten Senats vom 12. Mai 2009 - 1 BvR 2272/04 -, NJW 2009, S. 3016 <3018>).
>
> …..*Die konkret für strafwürdig erachteten Äußerungen verlieren nicht jeden Sachbezug zum kritisierten Geschehen, mögen sie auch scharf und überzogen sein und mag auch die namentliche Nennung .... nicht angebracht erscheinen*.

Das Landgericht Stuttgart stellt demgemäß zunächst zweifelsfrei zutreffend fest, dass bei den Wertungen keine Schmähung und keine Formalbeleidigung vorliegen – nutzt dies aber zu der verfassungswidrigen Volte, dass die Darstellungen – weder Schmähung noch Formalbeleidigung – plötzlich durchweg der „Diffamierung der Person“ dienen. Dies ist absurd und konterkariert das Recht auf freie Meinungsäußerung in vorliegenden Kernbereich des Grundrechtsschutzes, nämlich *„Maßnahmen der öffentlichen Gewalt ohne Furcht vor staatlichen Sanktionen auch scharf kritisieren zu können.“*

Es gibt kein Gebot, zwar Maßnahmen als asozial, rechtswidrig, verbrecherisch kritisieren zu dürfen, die für die Maßnahmen verantwortlichen Personen aber ausblenden zu müssen.

Dies ist eine Überstrapazierung und Missachtung der Meinungsfreiheit gerade zugunsten der öffentlichen Gewalt durch die Hintertür.

Das Landgericht Stuttgart führt hier zu Lasten des Beschwerdeführers unter Verletzung der genannten Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts weiter wie folgt aus, wobei es unterstellte *„drastische Formulierungen“* beliebig klassifiziert und willkürlich behauptet, ohne dies zu begründen:

> „Zwar könnten die Äußerungen so verstanden werden, dass der Angeklagte verdeutlichen wollte, dass die betroffenen Amtsträger falsch entschieden haben und es ihm mit drastischen Formulierungen darum ging, seine subjektive Auffassung zu verdeutlichen, die betreffenden Richter hätten sich unter Leitung ihres Dienstvorgesetzten, dem Päsidenten des Oberlandesgerichts, Clemens Lückemann, gegen ihn „verschworen“, um seinen berechtigten Umgang mit seiner Tochter zu vereiteln. Aus den Gesamtumständen, der Veröffentlichung im Internet unter voller Namensnennung und mit Fotos der Betroffenen, ist vorliegend den Betitelungen jedoch der ehrverletzende Vorwurf zu entnehmen, dass die Mitglieder des oberlandesgerichtlichen Senats unter Vorsitz von Richter am Oberlandesgericht Dr. Reheuser und ihrem Dienstvorgesetzten allgemein dazu neigten, Bürger im kollusiven Zusammenwirken mit ihrem Dienstvorgesetzten willkürlich gleich einer organisierten Bande nur sachfremden Erwägungen folgend ohne Ansehen des Rechts, um ihre gesetzlichen Rechte zu bringen.“

Für diese vom Gericht ergebnisorientiert behauptete „Lesart“ und durch nichts gestützte Fantasie des Gerichts – ein *kollusives Zusammenwirken einer organisierten Bande, die* praktisch *immer sachfremd agiert* - gibt es keinerlei Anhaltspunkt.

Nach Ansicht des Gerichts musste der Beschwerdeführer demnach, um sich unter dem Schutz der Meinungsfreiheit äußern zu dürfen, jegliche Pauschalisierung, verallgemeinernde Wortwahl und praktische jede Zuschreibung, die auch als solche verstanden werden könnte, unterlassen.

Auch dies ist absurd und eine erkennbare Überstrapazierung und Missachtung der Meinungsfreiheit gerade zugunsten der öffentlichen Gewalt durch die Hintertür.

Die Darstellungen des Beschwerdeführers stützen eine solche meinungseinschränkende Lesart des Gerichts in keiner Weise. Dies erst recht nicht unter Berücksichtigung des Fakts, dass hier das Gericht jeweils selektiv einzelne Beiträge als Teile eines umfassenden fortlaufenden Blogs herausgreift, die so nicht selektiv gelesen werden. Dabei weist das Gericht selbst darauf hin, dass für eine vorgebliche „Ehrverletzung“ maßgeblich sei, wie ein *verständiger Dritter die Äußerungen unter Berücksichtigung der Begleitumstände* versteht, Urteil Seite 11.

Im Gegenteil steht stets und in allen Kontexten im Vordergrund, dass der Beschwerdeführer als Vater seit 2003 mit den Justizbehörden hier um Kontakt zu seinem Kind „kämpfen“ muss, was die

Verantwortlichen der CSU-Justiz hier offenkundig dazu verleitet, gegen einen „lästigen Querulanten“ und Antragsteller das Recht zu beugen, Gesetze zu missachten und fortlaufend „Exempel statuieren“ zu wollen (wie bspw. die zehnmonatige „Untersuchungshaft“ / Freiheitsberaubung im Amt ohne Vorliegen von Straftat und Haftgrund, inszeniert vom Justizkriminellen Lückemann, zur Tatzeit Leiter der Staatsanwaltschaft Würzburg, 814 Js 10465/09, umfassend ein Thema des Blogs des Beschwerdeführers, dessen Titel denn auch lautet *„Die Bayerische Justiz und der Missbrauch des Par. 63 StGB“)*).

Gerade die Gesamtumstände der Darstellung in diesem Blog und und der gesamte Kontext belegen und legen dies für jeden verständigen Dritten nahe, dass es hier um Rechtsmissbrauch im *speziellen* Fall des Klägers geht, der umfassend anhand Originalakten dokumentiert, mit Aktenzeichen benannt ist.

Die ergebnisorientiert behauptete „Lesart“ des Gerichts, um hier eine Form der ehrverletzenden personenbezogenen Schmähung zu behaupten, widerlegt das Gericht selbst bereits im nächsten Satz:

> „Nach Auffassung der Kammer ging es dem Angeklagten hierbei vorrangig darum, die betroffenen Amtsträger zu diffamieren und an den Pranger zu stellen und ihre Integrität in der Öffentlichkeit in Verruf zu bringen, weil sie in der Vergangenheit seine Anträge abschlägig entschieden hatten: Es handelt es sich hierbei um einen erheblichen Angriff auf die Ehre der Geschädigten.“

Die ergebnisorientierten falschen Auslegungen des Gerichts sind sinntrennend und sinnverfälschend und werden daher den verfassungsrechtlichen Anforderungen an eine Einschränkung der Meinungsfreiheit wegen vorgeblicher Persönlichkeitsrechtsverletzung prominenter bayerischer CSU-Justizjuristen nicht gerecht.

2.

Das Urteil des Landgerichts ist auch deshalb verfassungswidrig, da es den größeren Kontext ergebnisorientiert völlig ignoriert und missachtet. Dies erkennbar mit dem Ziel, den vorliegenden Kontext und engen inhaltlichen Bezug wahrheitswidrig zu leugnen.

So greift sich das Gericht jeweils völlig beliebig einen Beitrag vom umfassenden Blog des Klägers heraus.

Dieser Blog umfasst nachweislich zum Zeitpunkt der Hauptverhandlung am 20.05.2019 - in Worten vierhundertsechsundachtzig - **486 Beiträge**.

Diese 486 Beiträge befassen sich inhaltlich, argumentativ und umfassend überwiegend mit Kindesentfremdung, Kindesentzug und Rechtsbruch in diesem Zusammenhang im konkreten und im allgemeinen, mit den psychischen Folgen hieraus, desweiteren mit den konkreten Verbrechen im Amt gegen den Beschwerdeführer im OLG-Bezirk Bamberg durch offenkundig korrupte CSU-Seilschaften, insbesondere der zehnmonatigen Freiheitsberaubung im Amt ohne Vorliegen von Straftat und Haftgrund (814 Js 10465/09) sowie dem Versuch einer Pathologisierung zwecks Anwendung des § 63 StGB gegen einen unschuldigen Vater und ehemaligen Polizeibeamten.

Trotz Freispruch hat der Beschwerdeführer für die zehnmonatige Freiheitsberaubung im Amt, die vertuscht wird, vom Freistaat Bayern noch nicht einmal die vom Landgericht zugewiesene gesetzlich vorgegebene (läppisch-peinliche) Haftentschädigung in Höhe von rund 7000 Euro erhalten. Diese wurde vielmehr durch die Kriminellen im Amt verweigert, indem sie unter Verletzung der Urteilsfeststellungen des LG Würzburg, 814 Js 10465/09, behaupteten, der Beschwerdeführer sei „selbst schuld“ an den gegen ihn getroffenen rechtswidrigen Maßnahmen.

Derarte völlig unverhältnismäßiger und rechtradikal motivierter Aktionismus durch die CSU-Justiz der Region ist im Kern nichts anderes als die strukturelle Missachtung der Meinungsfreiheit, Unterbindung von Kritik unter Versuch, Betroffene mundtot zu machen, einzuschüchtern und bei Bedarf nahezu beliebig zu pathologisieren.

Das Urteil des Landgerichts Stuttgart befördert und bestätigt – zum Teil naiv – diesen strukturellen Rechtsbruch einer in Teilen korrupten und verbrecherischen CSU-Justiz, die unter Etablierung von Doppelstandards weder Kritik noch Meinungsfreiheit mündiger Bürger duldet.

Die Personen und Handelnden werden im Blog des Beschwerdeführer stets namentlich genannt, auch die von ehrlichen und integren Juristen und Beteiligten wie bspw. dem unabhängigen Münchner Obergutachter Prof. Dr. Nedopil, der Fehlgutachten und den Popanz im OLG-Bezirk Bamberg entlarvte.

Der Blog besteht seit August 2013, geführt vom Beschwerdeführer, ebenfalls unter Nennung seines Namens.

Für Anonymität ist daher in diesem Blog unter keinem Gesichtspunkt Platz – und kann gerade von den verbrecherisch agierenden prominenten CSU-Justizjuristen nicht gefordert werden.

Der Blog bezieht sich hierbei jeweils umfassend auf Originaldokumente der Gerichte, der Staatsanwaltschaften etc., die ebenfalls veröffentlicht sind.

Weshalb in diesem Kontext nun jeweils ein einzelner beliebiger Beitrag vom Februar 2016 oder vom August 2016 und hierin wiederum einzelne selektive Wortwahl nicht mehr den Schutz der Meinungsfreiheit genießen sollen, ist in keiner Weise dargelegt und auch rechtlich nicht zu begründen.

Das Gericht unterschlägt und missachtet nicht nur diesen Gesamtkontext sondern versucht gar, unter vorsichtiger Fortführung der versuchten Pathologisierung der Justizkriminellen, den Beschwerdeführer wider besseres Wissen in die Ecke *überspannter „Verschwörungstheorien“* zu rücken, und verallgemeinert unzutreffend und unzulässig, Zitat:

> „….dass die Mitglieder des oberlandesgerichtlichen Senats …..und ihrem Dienstvorgesetzten *allgemein* dazu neigten, Bürger im kollusiven Zusammenwirken mit ihrem Dienstvorgesetzten willkürlich *gleich einer organisierten Bande nur sachfremden Erwägungen folgend* ohne Ansehen des Rechts, um ihre gesetzlichen Rechte zu bringen.“

Es ist für verständige Leser völlig fraglos und nicht ernsthaft diskussionswürdig, dass hochrangige Justizjuristen – selbst Rechtsradikale mit Amt – auch zutreffende rechtliche Entscheidungen treffen, sachliche und rechtliche Kompetenzen haben und gemäß dem Gesetz handeln.

Man kann jedoch auch bspw. Nazis als Verbrecher und Mörder benennen ohne verständige Dritte darauf hinweisen zu müssen, dass diese *auch* liebende Familienväter waren.

Im übrigen unterlag es auch fraglos der Meinungsfreiheit, dass Horst Seehofer als CSU-Führer am **09.02.2016** und damit im unmittelbaren zeitlichen und emotional wirksamen Zusammenhang zu Veröffentlichungen des Beschwerdeführers, sich wie folgt medial ausließ und seine Meinungsfreiheit und sein Amt benutzte, Zitat Seehofer:

> "Wir haben im Moment keinen Zustand von Recht und Ordnung. Es ist eine **Herrschaft des Unrechts**."

Der Vorsitzende der Partei, deren prominenter Justizjurist hier Strafantrag stellte, bezog sich damit bekanntermaßen auf die Flüchtlingspolitik der Bundesregierung.

Die vom Gericht hier fabulierte Lesart einer *„organisierten Bande“*, die *„nur sachfremden Erwägungen“* folgt ist insoweit eine durch nichts zu begründete unzulässige Auslegung des Gerichts, die erkennbar das Ziel verfolgt, die Meinungsfreiheit des Klägers unzulässig zuz verkürzen und deutlich überstrapaziert, was ein fiktiver Leser hier vorgeblich laut Gericht herauslesen „könnte“.

Bis heute ist auch keine Reaktion auf den Blog eingegangen, die diese Lesart zugrundelegt. Jeder vernünftige und objektiv urteilende Leser erkennt hier vielmehr zwanglos den sich unmittelbar aus dem Kontext – Blog, Verlinkungen etc. - ergebenden Sachzusammenhang.

Diesen erkennt auch das Gericht, wie die Darstellungen belegen, so dass die Verkürzung der Meinungsfreiheit hier offenkundig das Ziel verfolgt, aus Standesdünkel und rechtsfremden Erwägungen „Richter“ allgemein schützen zu wollen.

Der pauschale allgemein urteilende Satz des Landgerichts bestätigt dies, Urteil Seite 14:

> „Es ist nicht zu rechtfertigen, dass Amtspersonen keinerlei Schutz mehr beanspruchen können, wenn im Rahmen der beleidigenden Äußerungen auch sachliche Erwägungen vorgetragen werden.“

Ein solches verallgemeinerndes und hier offenkundig verfassungswidrig entscheidungsleitendes *Moralurteil* des Landgerichts aber läuft gerade dem Grundrechtsschutz zuwider, der insbesondere gerade Kritik - auch polemisch, zuspitzend etc. - gerade gegen Amtspersonen als Kernbereich der Meinungsfreiheit ansieht.

Als Werturteil fallen die Äußerungen ungeachtet ihres möglicherweise zu bejahenden ehrverletzenden Gehalts in den Schutzbereich der Meinungsfreiheit Art. 5 Abs. 1 S. 1 Grundgesetz, die gerade gewährleisten will, dass jeder sagen können soll, was er denkt, auch wenn er keine nachprüfbaren Gründe für sein Urteil angeben kann (BVerfGE 61,1, 7).

Deshalb sind Werturteile in der Regel geschützt, ohne dass es darauf ankäme, ob die Äußerungen "wertvoll" oder "wertlos", "richtig" oder "falsch", emotional oder rational begründet sind (BVerfG a.a.O.). Dass eine Äußerung polemisch oder verletzend formuliert ist, entzieht sie nicht ohne weiteres dem Schutz der Meinungsfreiheit (BverfGE 54, 129, 1338 f.). Auch scharfe und übersteigerte Äußerungen fallen **prinzipiell** in den Schutzbereich des Art. 5 Abs. 1 S. 1 (BVerfG NJW 1922, 2815, 2816; BayObLG, Beschluss vom 20.10.2004 – 1 St RR 153/04; NJW 2005, 1291 bis 1293).

Mit der Meinungsfreiheit des Beschwerdeführers hier hat die genannte moralisch verbrämte Aussage des Gerichts daher erkennbar nichts zu tun, da es hier – wie das Gericht selbst ausführt – weder um Formalbeleidigungen noch um Schmähungen geht sondern eben um sachbezogene kontextabhängige Meinung und Wertung. Wieso deshalb Amtspersonen nach Meinung des Gerichts vorgeblich *„keinerlei Schutz mehr beanspruchen“ könnten*, ist ein erkennbar entscheidungs-leitendes Werturteil, das allenfalls die Voreingenommenheit der Richter gegen Kritik an Richterhandeln generell offenlegt, jedoch nicht geeignet ist, den Grundrechtsschutz in diesem Fall hier verweigern zu wollen, wie dies der Fall ist.

Eine Überstrapazierung der Meinungsfreiheit (*„keinerlei Schutz mehr“*) wie sie das Landgericht Berlin zu Lasten der Politikerin Renate Künast im Verfahren **27 AR 17/19** konstruiert hat, ist hier gerade eben nicht nachvollziehbar und begründbar.

So bleibt diese Aussage purer Allgemeinplatz des Gerichts ohne Zusammenhang zu diesem Verfahren und der Meinungsfreiheit des Beschwerdeführers. Offenkundig auch daraus motiviert, dass die Werturteile sich gegen Richter und den eigenen Stand richten.

Es besteht hier vielmehr der begründete Anlass zur Annahme, dass das Gericht mit aller Gewalt notdürftig durch unzulässige Verkürzung und Missachtung der Meinungsfreiheit gemäß Art. 5 GG eine Strafbarkeit konstruieren will, um „Amtspersonen" - hier Richterkollegen – zu Gefallen zu sein.

3.

Die Amtsträger sind Personen des öffentlichen Lebens und **prominente CSU-Justizjuristen**, die sich selbst umfassend und durchweg stets positiv – somit verfälschend und einseitig – in der Öffentlichkeit darstellen und darstellen lassen.

Wer die Namen der vorgeblich Geschädigten hier googelt, kommt unschwer auf zahlreiche lobhudelnde, distanzlose und schleimerische Presseberichte über Karriereschritte, Beförderungen, Interviews der Justizjuristen. Im Fall des Justizkriminellen Lückemann (CSU) sind auch zahlreiche Pressemeldungen des bayerischen Staatsministeriums der Justiz veröffentlicht.

Sämtliche vom Landgericht Stuttgart genannten Fotos der Amtsträger entstammen aus derarten distanzlosen und einseitigen Hofberichterstattungs-Artikeln der regionalen Presse etc..

Die Schädigungen, Fehlurteile und Straftaten im Amt, die diese CSU-Seilschaften zu verantworten haben und die durch die Behörden selbst vertuscht werden, sind hingegen nicht Inhalt von Berichterstattung. Die Opfer dieser Justiztäter haben kein Forum.

Die gesamten Darstellungen des Klägers befassen sich daher unter Wahrnehmung des Grundrechts der Meinungsfreiheit unzweifelhaft und vorrangig mit einer Angelegenheit auch von **öffentlichem Interesse**, nämlich Grundrechtsverletzungen, Kindesentzug, Freiheitsberaubung etc.. Auszublenden, dass gerade die in den Medien einseitig als *„brillante Juristen"* etc. hofierten vorgeblichen Geschädigten – tatsächlich Amtstäter - für diese Grundrechtsverletzungen und Existenzzerstörungen sachlich und rechtlich verantwortlich sind, überstrapaziert erkennbar den Spielraum zur Einschränkung der Meinungsfreiheit, der geeignet ist, diese ohne Verfassungsbruch strafrechtlich verfolgen zu wollen.

Eine solche Einschränkung wäre bspw. geboten - und zwar im deutlichen Widerspruch zum Schadurteil des Landgerichts Berlin, **27 AR 17/19**, Zitat: *„…Der Kommentar ‚Drecks Fotze' bewegt sich haarscharf an der Grenze des von der Antragsstellerin noch Hinnehmbaren"* - wenn der Kläger die Justizverbrecher als ***Kinderficker, rechtsradikale Arschlöcher*** etc. titulieren würde.

Dies ist in keinem der mittlerweile 497 Beiträge auf dem Blog des Beschwerdeführers der Fall, was bereits den Vorsatz zu einer strafbaren „Ehrverletzung“ der prominenten CSU-Justizjuristen hier ausschließt.

Die mit teils brachialer Bösartigkeit durch diese CSU-Justizjuristen verschuldeten Schädigungen sind vielmehr **objektiv ein Mordmotiv,** wie auch gerichtsbekannt und polizeibekannt.

Das Ausmaß der traumatischen Folgen, die objektive Erfahrungswelt und die Perspektive von derart Geschädigten, Elternteilen und Justizopfern wie dem Beschwerdeführer kommt in der medialen Berichterstattung in keiner Weise zur Geltung: hier werden - wie der Justizskandal Gustl Mollath exemplarisch offenlegte - gerade Justizopfer und Kritiker methodisch und parteiergreifend einseitig gerne als schrullige „Spinner“ und „Querulanten“ dargestellt, die angeblich völlig unbegründet die hochheilige bayerische CSU-Justiz kritisieren.

Es brauchte auch im Fall Gustl Mollath u.a. die Dokumentation im Internet anhand Originalakten durch den Hamburger Strafverteidiger Gerhard Strate, um diesen Justizskandal ans Licht zu bringen. Es ist bezeichnend, dass die fränkische CSU-Justiz und Strafverfolgung auch hier versuchte, diese Veröffentlichung mittels Missbrauch des Strafrechts und Ermittlungen wegen vorgeblicher Strafbarkeit, § 353d StGB, zu unterbinden.

Über die Seite unschuldig Inhaftierter und rechtswidrig ausgegrenzter Väter wird durch die regionale Presse, die stets distanzlos und im Sinne der Behörden berichtet, nicht berichtet.

Vielmehr wird der Blog auch durch den Gerichtsreporter der örtlichen Mainpost, Manfred Schweidler, massiv angegangen, da die Veröffentlichungen des Beschwerdeführers dessen schleimerischen und distanzlosen Artikeln über die ihm nahestehenden CSU-Justizjuristen zuwiderläuft und das von ihm gepflegte und einseitig dominierte Bild und Phantasma der allseits *brillanten Juristen* und Amtspersonen begründet in Frage stellt und Widersprüche aufdeckt.

Dies ist in einer Demokratie gerade ein Sinn der Meinungsfreiheit.

Gerade prominente Amtspersonen haben jedoch keinerlei Anspruch auf eine derart einseitig verfälschend positive Darstellung ihrer Tätigkeit und ihrer Person in der Öffentlichkeit und andererseits auf Vertuschung von Schädigungen und Rechtsbrüchen und den Folgen für Betroffene und rechtsuchende Bürger/Väter.

Der Blog des Klägers ist daher nicht nur Ausdruck der Meinungsfreiheit sondern auch eine Korrektiv bzw. Gegengewicht gegen die unkritische Hofberichterstattung, wie sie die Medien gerade in Franken und aufgrund persönlicher Beziehung zwischen Amtsträger und Journalisten

hier seit Jahrzehnten und bis zum Aufkommen des Internets auch völlig unwidersprochen betreiben.

4.

Das Gericht selbst führt aus, in weiterem Widerspruch auch zu der unter 1. genannten eigenen Formulierung zur vorgeblich im Vordergrund stehenden Ehrverletzung:

> „Der Angeklagte wollte mit drastischen Worten kritisieren und auf das Versagen des Rechtsstaates hinweisen. Die Diffamierung der Richter erfolgte im Rahmen der Auseinandersetzung mit der aktuellen und den vergangenen Entscheidungen des Oberlandesgerichts Bamberg und des Direktors des Amtsgerichts Würzburg im Umgangsrechtsstreit mit Kerstin Neubert.
>
> Er hat zum Verhalten der Amtspersonen in diesem Verfahren Stellung genommen. Eine isolierte Betrachtung der Ausführungen des Angeklagten erschien der Kammer daher nicht zulässig. Aus den Veröffentlichungen ergibt sich, dass sich die Vorwürfe keinesfalls in den Diffamierungen der Amtsträger losgelöst von jedem Tatsachenbezug erschöpfen, sondern die von diesen Organen getroffenen Entscheidungen, die vom Angeklagten als rechtswidrig und falsch angesehen werden, betreffen. Im Ergebnis erscheinen die Betitelungen demnach nicht in jedem denkbaren Sachzusammenhang als bloße Herabsetzung der Betroffenen und unabhängig vom Kontext stets als persönlich diffamierende Schmähungen. Eine reine **Schmähkritik** ist somit – bei Betrachtung der Gesamtumstände – vorliegend **nicht gegeben**.
>
> Demnach handelt es sich vorliegend um eine Meinungsäußerung, die weder eine Formalbeleidigung noch eine Schmähkritik darstellt, weshalb eine Abwägung zwischen der Meinungsfreiheit des Angeklagten und dem Ehrschutz der betroffenen Richter geboten ist, deren **Ergebnis verfassungsrechtlich nicht vorgegeben** ist, bei der jedoch alle wesentlichen Umstände des Falles zu berücksichtigen sind und bei der es auf die Schwer der Beeinträchtigung der betroffenen Rechtsgüter ankommt (Brandenburgisches Oberlandesgericht 2. Strafsenat, Beschluss vom 17. November 2016….“

Um verfassungswidrig dem *„Persönlichkeitsrecht der betroffenen Richter“* nun den Vorzug zu geben, verfälscht und überstrapaziert das Landgericht infolge ergebnisorientiert die Faktenlage bzw. behauptet wider besseres Wissen:

a)

> „Für den Vorrang der Meinungsfreiheit spricht, dass vorliegend durch den Beschluss des Oberlandesgerichts das Umgangsrecht des Angeklagten auf lange Zeit eingeschränkt worden ist.“

Das ist ein Euphemismus: aufgrund des Urteils des Oberlandesgerichts hat der Beschwerdeführer seit Februar 2016 jeglichen Kontaktpunkt zu seiner Tochter komplett verloren. Dies ist ein Trauma,

ein Mordmotiv und eine eklatante Verletzung der Grund- und Freiheitsrechte des Beschwerdeführers durch charakterlich offenkundig ungeeignete fränkische CSU-Provinzjuristen.

Eine Verfassungsbeschwerde gegen den sog. Beschluss der CSU-Kriminellen wurde infolge ebenso eingereicht wie ein Antrag auf Einstweilige Anordnung, Bundesverfassungsgericht, **1 BvQ 10/16**.

Die Maßnahme und ihre Folgen werden fortlaufend durch den Beschwerdeführer als Vater auf allen Ebenen angezeigt und geltend gemacht.

Der Fortgang der Ereignisse ist ebenfalls im Blog dokumentiert.

Die Behauptung des Gerichts, mit dem dieses die verfassungsrechtlich garantierte Meinungsfreiheit zu Lasten des Beschwerdeführers verletzt geht somit ins Leere, Seite 13:

> „Dem Angeklagten war vielmehr bewusst, dass damit die Sache vorerst erledigt war und eine andere Entscheidung in der Sache nicht zu erwarten war."

Das genaue Gegenteil ist der Fall: die Erfahrung zeigt, dass immer erst öffentlicher Druck und die öffentliche Dokumentation von Justizverbrechen zur Beendigung und Aufklärung derselben führen.

Dies gilt insbesondere für CSU-Kriminalität, deren Lügen und Täuschungen auf allen Ebenen.

Ebenfalls mit Datum vom 23.02.2016 hat der Beschwerdeführer darüberhinaus eine Strafanzeige gegen den Justizkriminellen Pankraz Reheußer u.a. auf seinem Blog veröffentlicht.

Dieser am selben Tag im Kontext veröffentlichte Beitrag wie einer der hier in Rede stehenden Blogbeiträge wurde jedoch nicht zur Anzeige gebracht.

Die Einreichung von Strafanzeigen, zivilrechtlichen Geltendmachungen, Verfassungsbeschwerden etc. zeigt, dass die Zerstörung der Elternschaft hier keinesfalls durch den sog. Beschluss der Kriminellen als „erledigt" anzusehen ist und somit – so die Intention des Gerichts – vorgeblich *keine* begründete Rechtfertigung gemäß § 193 StGB bestehe, wie das Gericht ergebnisorientiert und unter Verletzung der Faktenlage behauptet.

Die berechtigten Interessen gemäß § 193 StGB sind hier vielmehr der rote Faden, der sich durch sämtliche Aktivitäten des Beschwerdeführers als ausgegrenzter Vater, unschuldiger ehemaliger Polizeibeamter und Verbrechensopfer (Freiheitsberaubung im Amt) durch seine gesamten Geltendmachungen seit 2013 zieht!

Gerade die öffentliche Dokumentation der Verbrechen im Blog ist darüberhinaus erkennbar geeignet, ein **affektives Tötungsdelikt** bspw. gegen den in der Gesamtschau überaus verschlagen, unredlich und rücksichtslos agierenden sog. Vorsitzenden Richter Reheußer zu verhindern und Affekte zu kompensieren:

Durch den sog. Beschluss der Kriminellen des OLG Bamberg wurde eine seit Mitte 2015 durch die Umgangspflegerin Frau Ursula Baur-Alletsee angebahnter erneuter Bindungsaufbau durch das Oberlandesgericht zerstört, die Umgangspflegerin aus dem Verfahren geworfen.

Hierdurch hat der Beschwerdeführer erwartbar und von den Richtern beabsichtigt bis heute jeden Kontakt zu seiner Tochter verloren und ist komplett ausgegrenzt. Dies stellt nicht nur eine schwere Traumatisierung dar sondern auch eine Kindeswohlverletzung.

Die Schäden sind insoweit irreversibel und auch durch finanzielle Entschädigung nicht wieder gut zu machen.

Die Richter missachteten in ihrem erkennbar rechtswidrigen Umgangsausschluss jegliche Expertise und Empfehlung von Jugendamt, Verfahrenspfleger und Umgangspflegerin.

Der schriftliche sog. Endbeschluss steht auch im kompletten Widerspruch zu den in der mündlichen Verhandlung gemachten Feststellungen und Erörterungen.

Es besteht der begründete Eindruck nicht nur beim Beschwerdeführer, dass hier die Zielsetzung die war, die mündliche Verhandlung in einem lästigen „Kindschaftsrechtsfall“ möglichst ohne Wallung und einfachst über die Bühne zu bringen – und hernach im schriftlichen Beschluss in asozialer Weise gegen den „Querulanten“ nachzutreten und dessen Vaterschaft *endgültig* und final zu zerstören.

Das „Kindeswohl“ ist insoweit erkennbar das letzte, was diese Justizkriminellen interessiert, dieses wird vielmehr genüsslich weiter verletzt, wenn dies dazu führt, einem lästigen Antragsteller schaden zu können.

Für die Schädigungen wünscht der Beschwerdeführer daher den Verantwortlichen den Tod, hilfsweise eine Verurteilung wegen Verbrechen im Amt, Haftstrafe, Entfernung aus dem Amt und erhebliche Wiedergutmachung – nebst Aufdeckung der Machenschaften der CSU-Justiz im OLG-Bezirk Bamberg.

Es geht hier bei Ausübung der Meinungsfreiheit auch um Generalprävention und ein klares Signal an Täter im Amt, dass die Unabhängigkeit der Justiz und die Einbettung in interne CSU-Seilschaften, die alles decken, keine Straftaten und Verbrechen gegen Rechtsuchende legitimiert (wie bspw. die umfassend dokumentierte und verfassungsrechtlich angezeigte Freiheitsberaubung im Amt durch den Justizkriminellen Lückemann u.a., Vorgänge im OLG-Bezirk Bamberg).

Die Lesart des Gerichts, dass der Beschwerdeführer die Richter – noch dazu ohne Kontext - in ihrer *Ehre verletzen* wolle, ist daher im Kontext absurd, grotesk und erkennbar falsch.

Eine solche Ehrverletzung stünde steht bereits erkennbar völlig außer Verhältnis zu dem von den Verantwortlichen verschuldeten Schaden. Hier werden im Kern die Zerstörung von Elternschaft, Kindeswohlverletzung und Traumatisierung über anhaltend 16 Jahre mit einer sog. *Ehrverletzung* der Täter in Machtpostition ins Verhältnis gesetzt. Dass dies verfassungswidrig ist, wenn es den Tätern im Amt darüberhinaus gelingt, mittels Standesdünkel und Amtsbonus das Justizopfer dadurch mundtot zu machen und einzuschüchtern, indem es unter Missbrauch des Strafrechts dessen Meinungsfreiheit verletzt, ist offensichtlich.

Der Blog des Beschwerdeführers und die Veröffentlichung der – in Deutschland durchaus regelhaft üblichen – Rechtsbrüche, Ausgrenzungen und ideologischen Angriffe gegen Väter ist erkennbar auch eine Kompensation zu den emotional durchaus vertretbaren Tötungsdelikten gegen Amtspersonen, die sich über jegliches existentielle Grundrecht von Rechtsuchenden, insbesondere Vätern, über nun anderthalb Jahrzehnte rechtswidrig, arrogant, zutiefst unredlich und nahezu flapsig hinwegsetzen.

b)

Das Gericht ist hierbei durchaus in der Lage, die Schädigungen und Traumata aufgrund der Zerstörung der Vaterschaft etc. zutreffend wahrzunehmen:

> „Es handelte sich um eine massiv einschneidende Maßnahme, da der Angeklagte **dadurch weitere viele gemeinsame Jahre mit seiner Tochter verlor**. Unter dieser Entfremdung leidet der Angeklagte, weshalb durchaus Verständnis für scharfe Kritik gegeben ist. Demgegenüber ist der Sachbezug bei den Artikeln in den Hintergrund gestellt. Die Artikel lassen zwar einen Bezug zum Beschluss des Oberlandesgerichts Bamberg erkennen, befassen sich aber inhaltlich nicht argumentativ mit der Entscheidung.“

Dies ist falsch. Dem Gericht ist dies auch in Kenntnis des Blogs fraglos bewusst.

Insoweit ist jedoch auch die Frage, welche Anforderungen das Gericht an derart traumatisierte Opfer von Amtshandlungen stellen will, damit diese den Kernbereich der Meinungsfreiheit (vgl. BVerfGE 93, 266 <293>) nach Meinung des Gerichts genießen dürfen?

Der Beschwerdeführer hat in seinem Blog sowohl den sog. Beschluss des Oberlandesgerichts im Original veröffentlicht – ebenfalls das Protokoll - und mehrfach verlinkt als auch sich umfassend mit den darin gemachten Falschdarstellungen, Widersprüchen und Folgen der sog. Entscheidung befasst.

Dies sowohl argumentativ und inhaltlich aus Sicht des Vaters, des ausgegrenzten Justizopfers aber auch aus Sicht seines Kindes, dessen Wohl hier anhaltend verletzt wird.

Dass ein einzelner Beitrag auf einem umfassenden Blog sich nicht mit *allen* Aspekten inhaltlich befasst, führt erkennbar nicht dazu, dass der „Bezug“ hier derart fehlt, dass sich einzelne Formulierungen selektiv als Beleidigung klassifizieren lassen.

Diesen Gesamtkontext ignoriert das Landgericht in verfassungswidriger Weise, indem es sich wie bereits dargelegt jeweils einen einzelnen Beitrag unzulässig aus dem fortlaufend seit August 2013 geführten Blog des Klägers herausgreift.

Die Wahrnehmung berechtigter Interessen ist hier insgesamt fraglos, wie dargelegt.

5.

Das Bundesverfasungsgericht hat selbst formuliert, 1 BvR 227/04, bzw. wurde zutreffend wie folgt in Urteil vom Landgericht Saarbrücken zitiert, was unmittelbar und direkt die willkürliche Verletzung der Meinungsfreiheit im vorliegenden Urteil des Landgerichts Stuttgart zu Lasten des Beschwerdeführers belegt:

> „Bei einer Grundrecht-der-freien-Meinungsäußerung-orientierten Auslegung des § 193 StGB darf kein kleinlicher Maßstab angelegt werden.
>
> Wertende Äußerungen über das Verhalten und die Person von Verfahrensbeteiligten stehen in den dargelegten Grenzen grundsätzlich unter dem Schutz des Art. 5 Abs. 1 GG. Der subjektive Charakter der abgegebenen Stellungnahmen bedingt, dass sich ein Verfahrensbeteiligter zu entscheidungserheblichen, insbesondere ihn nachvollziehbar emotional stark belastenden Sachverhalten, ggf. auch mit **drastischen Worten** äußern darf.
>
> …..Der Senat sieht sich in seiner Beurteilung u.a. dadurch bestätigt, dass es das Bundesverfassungsgericht in der Konsequenz seiner bei Kritik an hoheitlichem Handeln im Zweifel der Meinungsfreiheit den Vorzug gebenden Rechtsprechung beispielsweise nicht als Schmähkritik gewertet hat, dass ein die Ermittlungen führender **Staatsanwalt fernsehöffentlich als "durchgeknallt" bezeichnet** wurde (BVerfG Beschluss vom 12. Mai 2009, 1 BvR 227/04).
>
> Das OLG Oldenburg (NStZ-RR 2008, 201) hält es in Anwendung des § 193 StGB nicht für strafbar, dass ein Angeklagter das Verhalten des sachbearbeitenden Staatsanwalts *"als inzwischen ganz offensichtlich vollkommen entartet"* kommentiert. Das OLG Hamm (NStZ-RR 2007, 140, 141) wertet es nicht als Schmähkritik, wenn zwei Beamte des Bundesgrenzschutzes als *"Menschenjäger"* bezeichnet wurden. Gleiches soll nach dem BayObIG (NJW 2005, 1291 f) gelten, wenn ein Polizeibeamter, der eine Polizeikontrolle durchführt, mit dem Begriff "Wegelagerer" bedacht wird.
>
> **Für kritische ehrverletzende Äußerungen von Verfahrensbeteiligten in Bezug auf**

Richter im Zusammenhang mit deren Amtsführung in einem anhängigen Gerichtsverfahren kann kein anderer Maßstab gelten als für Äußerungen über Staatsanwälte, Polizeibeamte oder andere Vertreter der öffentlichen Gewalt, deren hoheitliches Handeln im Rahmen sachlicher Kritik mit scharfen, die Ehre tangierenden Worten bedacht wird."

LG Saarbrücken, Urt. v. 16.03.2017 - 11 Ns 151/16

Die Kriterien zur Gewähr des Grundrechtsschutzes sind insoweit auch juristischen Laien und jedem verständigen Dritten offenkundig:

Werturteile sind in der Regel durch Art. 5 GG geschützt, ohne dass es darauf ankäme, ob die Äußerungen "wertvoll" oder "wertlos", "richtig" oder "falsch", emotional oder rational begründet sind (BVerfG a.a.O.).

Dass eine Äußerung polemisch oder verletzend formuliert ist, entzieht sie nicht ohne weiteres dem Schutz der Meinungsfreiheit (BverfGE 54, 129, 1338 f.). Auch scharfe und übersteigerte Äußerungen fallen prinzipiell in den Schutzbereich (BVerfG NJW 1922, 2815, 2816; BayObLG, Beschluss vom 20.10.2004 –1 St RR 153/04, NJW 2005, 1291 bis 1293).

"Im Kampf ums Recht" sind auch ehrverletzende Äußerungen oder Tatsachenbehauptungen hinzunehmen.

Die Verletzung der Meinungsfreiheit des Beschwerdeführers hier ist also **fraglos**, wenn das Bundesverfassungsgericht die von ihm selbst gestellten Anforderungen an eine strafrechtlich sanktionierte Einschränkung der Meinungsfreiheit in freiheitlich-demokratischem Rechtsstaat ernst nehmen will.

Martin Deeg,

Polizeibeamter a.D.